

BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, Januar 1978

INHALT

Vorwort	
ProzeßtermineS.1
Prozeßberichte 4
Angriffe auf den Kampf d. Studenten 12
Berufsverbote 14
Angriffe auf Rechtsanwälte 16
Agit-Drucker 21
Kontaktsperre 25
Strafvollzug 27
Asylrecht 30
Staatsanwalt Weber 36
Verschiedenes 40



1

Rechtshilfonds BfG Köln 13 2072 63 00

Spendenergebnis aus der Weihnachtshilfe-
sammlung der ROTEN hilfe in West-Berlin
für den Rechtshilfe-Fonds:

DM 10.986,09
=====

VORWORT

§ 90 a ... Ausbau des Amtsgerichts Moabit zum Sondergericht...
Berufsverbote für Rechtsanwälte...Angriff auf das Asylrecht...
Kontaktsperre-Gesetz...

Wieder einmal fand ein 90 a- Prozeß in Berlin statt, weil die BRD als "Ausbeuterordnung" auf einer Stelltafel des KBW bezeichnet wurde. In den letzten Jahren häufen sich die Prozesse mit sogenannten Vergehen nach dem § 90 a und zumeist werden Urteile mit hohen Geld- und sogar Gefängnisstrafen verhängt.

§ 90 a ist der sogenannte Staatsschutzparagraf, nach dem die Justiz jeden verurteilen kann, der "die BRD und ihre verfassungsmäßigen Organe verunglimpft". Er ist aus dem § 8 des Republikschutzgesetzes der Weimarer Zeit und der "Notverordnung zum "Schutz des deutschen Volkes" vom Reichspräsidenten am 19.12.1932 verkündet, hervorgegangen. Er wurde als § 134 zur blutigen Unterdrückung des Volkes von den Hitler-Faschisten benutzt. In der BRD konnte der Staatsschutzparagraf erst wieder im 1. Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 aufgenommen werden.

Er wird immer dann eingesetzt, wenn die Stimmen anwachsen, die sich gegen die zunehmende politische Unterdrückung (wie heute in der BRD und West-Berlin und in der DDR) erheben. So stieg allein die Zahl der Staatsschutzprozesse von 7 im Jahre 1973 auf über 70 im 1. Halbjahr 1976, in denen Strafen von insgesamt DM 120.000 und fast 100 Monaten Gefängnis verhängt wurden.

Was hier verurteilt werden soll, ist nicht mehr eine objektive Tat, sondern die Gesinnung des Angeklagten wird zum Straftatbestand. Diese Vorverlegung des strafrechtlichen Staatsschutzes war z.B. für den Hitler-Faschismus ein Mittel, jegliche Opposition im Keim zu ersticken, und zwar im wahrsten Sinne des Wortes.

Da von der Anwendung und der Verurteilung durch diesen Paragrafen nicht nur Kommunisten betroffen sind, sondern die ganze demokratische Bewegung eingeschüchtert und zum Schweigen gebracht werden soll, müssen wir, Demokraten, Anti-Faschisten, Christen, Sozialisten und Kommunisten, uns gegen die immer weiter voranschreitende Einschränkung demokratischer Freiheiten in unserem Land zusammenschließen.

Nicht nur die steigende Zahl der "Staatsschutz"-Prozesse zeigt den Weg auf, der wieder gegangen wird, auch die sich verschärfenden Angriffe gegen Verteidiger und ihre Angeklagten sind Schritte

in diese Richtung. So jetzt im sogenannten Lorenz-Prozess, wo fast sämtliche Pflichtverteidiger, die die Angeklagten als Wahlverteidiger benannt hatten, abgelehnt und dafür Zwangsverteidiger bestellt wurden. Man muß einfach seine Stimme erheben

- gegen den gezielten Einsatz solcher Richter für "politische Verfahren" wie im Falle Bräutigam, wobei hier auch die Frage nach der Planmäßigkeit, mit der ein solcher Einsatz erfolgt, gestellt werden muß,
- gegen die Schaffung eines Sondergerichtshofes im jetzt anstehenden Lorenz-Prozeß unter Vorsitz von Geuß (s. a. Prozeß-Info Nr. 2),
- gegen den Ausbau des Moabiter Justizpalastes zu einem Sondergericht für sogenannte politische Prozesse (s.a. Artikel des Tagesspiegel vom , Prozeß-Info, Seite), wo die Öffentlichkeit, die ja gerade bei politischen Prozessen von ungeheurer Wichtigkeit ist, zu einer Farce reduziert wird. Wo es schon jetzt immer häufiger vorkommt, daß Prozeßbesucher mit dem Hinweis "Prozeß findet nicht statt" abgewiesen werden - und zwar von Polizisten im Gerichtsgebäude (!), obwohl dieser stattfindet (s.a. unser Prozeßbericht, S.5), ganz zu schweigen von den ständigen Personenkontrollen, die mit vorgehaltener MP vorgenommen werden. Diese allein sind schon Grund genug, um die Möglichkeit der uneingeschränkten Herstellung der Öffentlichkeit in den Gerichtssälen anzuzweifeln.

Die Frage der Herstellung von Öffentlichkeit ist auch von erheblicher Wichtigkeit bei den sich häufenden Angriffen von seiten der Justiz gegen Anwälte und Verteidiger politischer Gefangener bzw. Angeklagter. Überall da, wo Verteidiger ihre vom Gesetz her bestimmte Funktion, nämlich "den Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates" (s.a. Handbuch des Strafverteidigers", Köln 1969) extensiv auslegen, wo sie z.B. die Öffentlichkeit für ihre Mandanten herstellen, werden sie mit Ehrengerichts- und Berufsverbotsverfahren belegt.

So im Fall von RA Spangenberg, der die Erklärung seines Mandanten, Fritz Teufels, zu dessen Hungerstreik veröffentlichte und jetzt "vorläufig von der Verteidigung aller Strafverfahren" ausgeschlossen wurde (s.a. unser neuester Bericht, Seite 16).

So im Falle von RA Ströbele, der nicht mehr in "Staatsschutz"-Verfahren verteidigen darf, also eingeschränktes Berufsverbot erhielt, weil er gemeinsam mit seinen westdeutschen Kollegen Croissant (in-

zwischen verhaftet) und RA Groenewold (inzwischen ebenfalls eingeschränktes Berufsverbot) "Öffentlichkeitsarbeit für eine Reihe von inhaftierten "RAF"-Angehörigen geleistet und dadurch sein Verteidigeramt mißbraucht haben (soll), so die Justizpressestelle laut Tagesspiegel vom 22.10.1977.

Da es in unserem Land keine politischen Prozesse, keine politischen Gefangenen (und auch keine asyl-suchenden Pakistani) gibt, so die offiziellen Regierungserklärungen gegenüber den besorgt auf die politische Entwicklung Deutschlands blickenden europäischen Nachbarländer, wird nach dem Motto gehandelt, was nicht sein kann, das nicht sein darf!

Der Geruch von Sondergerichtsbarkeit und Vernichtung von politischen Gefangenen geht wieder um. Die ständige Verschärfung der politischen Verfolgung mit dem Mittel des in den Staatsschutzparagrafen festgeschriebenen Gesinnungsstrafrechts, die fortschreitende Tendenz zur Schaffung von Sondergerichtshöfen für politische Angeklagte, ein Gesetz wie das sog. Kontaktsperregesetz, das nicht nur von der Roten Hilfe als ein durch und durch faschistisches Gesetz bezeichnet wird, erfordern von allen demokratisch gesinnten Menschen den entschiedenen Einsatz zur Verteidigung der noch verbliebenen demokratischen Freiheiten, den Einsatz auch für die Wiedererlangung bereits geraubter demokratischer Rechte. Vor allem aber erfordert die derzeitige Situation in unserem Land über politische + weltanschauliche Differenzen hinweg die verstärkte Solidarität mit den politisch Verfolgten. Daß dieser Gedanke zunehmend an Boden gewinnt, zeigt die diesjährige Weihnachtshilfesammlung der Roten Hilfe für den Rechtshilfefonds und für die politischen Gefangenen. Allein in West-Berlin wurden DM 10.986,09 gesammelt. Es wurden u.a. vor Betrieben wie bei KWU in Moabit.....DM 14,25

Druckhaus Tempelhof....

+ Daimler Benz/Neukölln..DM 30,--

auf der Straße + bei Hausbesuchen.....DM 1238,48

von fortschrittlichen Rechtsanwälten +
ihren Klienten.....DM 356,--

von Patienten eines Kreuzberger Arztes,
der im Warteraum eine Sammelbüchse für
die Weihnachtshilfe aufstellte.....DM 60,--

durch kleinere + größere Einzelspenden...DM 3500,--

gesammelt. Gerade weil die politische Verfolgung den Angeklagten immer auch wörtlich verstanden "teuer" zu stehen kommt, oft auch

die Gefahr der Vernichtung der Existenzgrundlage bringt, ist die materielle Unterstützung von großer Bedeutung in der Solidarität mit den politisch Verfolgten.

Leisten auch Sie Ihren Beitrag dazu, daß der Rechtshilfe-Fonds zu einer starken Kraft der Solidarität wird.

Wir bedanken uns bei allen, die durch ihre Spende mit zum Erfolg der diesjährigen Weihnachtshilfesammlung beigetragen haben.

West-Berlin, Anfang Januar 1978

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien, etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte bis spätestens

Donnerstag, den 2. Febr. 1978

=====

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE, Badstr. 38/39, 1000 Berlin 65, Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Donnerstag von 19-20 Uhr

PROZESSTERMINE

für die Zeit vom 11. 1. - 15. 2. 1977

Datum	Gericht	Uhrzeit	Saal	Inhalt
11. 1.	Moabit	9.00	101	Berufungsverhandlung wegen eines Vorfalls am Arbeitsamt. Mehrere Kollegen gingen zum Direktor und verlangten sofortige Auszahlung des Arbeitslosengeldes. Anklage: Hausfriedensbruch, Nötigung
	Moabit	9.00	672	Prozeß wegen Streik an der TFH. Anzeige von Rektor Tippe wegen Nötigung und Beleidigung.
	Moabit	9.15	701	./. Sabine H. wegen angeblicher Störung des Ordnungsausschusses an der FU am 2.3.77 Anklage nach § 123 (Hausfriedensbruch)
	Moabit	14.00	105	./. Kollegen, der sich geweigert hatte, einen Fragebogen des Stät. Landesamts auszufüllen. (s.a. Prozeß-Info Nr. 2)
12.1.	Moabit	9.00	101	./. Uwe B. wegen angeblicher Störung einer RCDS-Veranstaltung am 6.6.77 in der TU Anklage nach §§185,223a,240: Körperverletzung u. Nötigung (Warnke u. TU-Vizeprärs.Bäuml)
	AG Tiergarten	9.00	701	./. Bruno H. wegen Landfriedensbruch, Widerstand, Körperverletzung bei SPD-Veranstaltung Berufung
13.1.	Moabit	9.00	606	Fortsetzung wegen angebl. Gefangenenmeuterei ausländ. Gefangener
	LG Tiergarten	9.00	701	./. Karl B. wegen angeblicher Nötigung anlässlich des Vorlesungsstreiks WS 76/77
16.1.	Landesarbeitsgericht	10.00	616	Prozeß wegen Entlassung eines Betriebsratskandidaten bei Solex
17.1.	Moabit	12.00	101	Prozeß wegen Parolenmalens Anklage: Sachbeschädigung + Hausfriedensbruch
18.1.	Moabit	9.00	672	Fortsetzung: TFH-Prozeß, s.o.

18.1.	Moabit	9.00	101	./.. Uwe B. u.a. wegen angeblicher Nötigung während des Streiks im Wintersemester 1976/77
19.1.	Moabit	9.00	101	Fortsetzung des Prozesses
	Moabit	9.00	101	./.. Uwe B. u.a. (s.o.)
				./.. Bernd Z. wegen eines Informationsstandes des Komitees Gegen den § 218 in Spandau am 11.12.76
				Anklage nach § 113
20.1.	Moabit	9.00	606	Fortsetzung des Prozesses wegen angeblicher Gefangeneneuterei
	Moabit	13.15	E125	./.. Christian O. Prozeß wegen einer Stellwand, mit anschließender Ortsbesichtigung am Wittenbergplatz
23.1.	Moabit	11.00	101	./.. Müller wegen angeblicher Sachschädigung durch Plakatieren.
	Moabit	13.00	101	Berufungsverhandlung
				Prozeß wegen Sachbeschädigung durch Plakatieren, Berufung
	LG Tiergarten	11.00	101	./.. A.K. wegen Sachbeschädigung durch Plakatieren, Berufung
		13.00	101	./.. Ingrid J. wegen Sachbeschädigung durch Plakatieren, Berufung
24.1.	Landgericht Tegeler Weg	10.00	115	Amtshaftungsprozeß des RA Heinisch gegen das Land Berlin
25.1.	Moabit	12.00	101	./.. O., Fortsetzung des Prozesses vom 20. 1.
27.1.	Moabit	9.00	606	Fortsetzung des Prozesses wegen angeblicher Gefangeneneuterei
30. 1.	VerwG Berlin	10.30	336	Gordon U. Klage gegen Ordnungsmaßnahme
	Moabit	9.00	817	wegen Sprühens einer Parole gegen die Fahrpreiserhöhungen.
				Anklage: § 303, Berufung
31.1.	Moabit	12.30	101	./.. Wolfgang S. wegen angeblicher Beleidigung eines Kreuzberger Rathausportiers, Fortsetzung (s.a. Prozeßbericht)
1.2.	Moabit	12.00	101	Prozeß wegen Streik.
	Moabit	13.00	606	Anklage: Nötigung
				./.. Karin G., Streikposten an der PH während des 20.1.77
				Berufung gegen 60 Tagessätze
2.2.	Landesarbeitsgericht	9.00	618	Sog. Ferienlager-Prozeß: Betreuer klagen auf Schadensersatz, da sie

2.2.	Fortsetzung.....			für die Ferienlager nicht eingestellt wurden, weil sie an Demonstrationen teilgenommen hatten. (1. Instanz gewonnen !)
	ArbGer	10.00	422	Klage eines Assistenten, der nicht eingestellt werden soll, weil er wegen Teilnahme an einem Streik verurteilt ist.
	Moabit	9.00	101	./. Hannelore R. wegen angeblicher Nötigung anlässlich des Vorlesungsstreiks im WS 76/77
3.2.	Moabit	9.00	606	Fortsetzung des Prozesses wegen angeblicher Gefangeneneuterei
6.2.	Moabit	13.00	101	Berufungsprozess gegen Christian Heinrich wegen Beleidigung eines Polizisten im Staatsschutzprozeß gegen die KPD wegen des Kampfes um eine Kinderpoliklinik in Kreuzberg.
	Moabit	12.00	572	./. Dorothea Zimmer Anklage: Beleidigung durch Presseveröffentlichung
7.2.	Moabit	9.30	101	./. Burkhard R. wegen Sprühens gegen die Fahrpreiserhöhungen. Anklage: nach § 303
8.2.	VerwGer Berlin	9.00	336	Gottfried P., Klage gegen Ordnungsmaßnahme.
9.2.	Landes- arbeits- gericht	9.00	618	Fortsetzung des Ferienlager-Prozesses, s.o.
.....				
15.2.	Moabit	9.00	101	./. Werner A. u.a. Anlässlich einer Demonstration gegen den Empfang von Vertretern des faschistischen Schah-Regimes im Harnackhaus wurde Werner A. erstmal 2 Wochen in U-haft genommen, jetzt erhielt er und 2 andere eine Anklage wegen Widerstand.

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 1000 Berlin 19

Landgericht Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10

Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstr. 10, 1000 Berlin 12

Arbeitsgericht,

PROZESSBERICHTE

PROZESS GEGEN 16JÄHRIGEN TÜRKISCHEN JUGENDLICHEN WEGEN KÖRPERVERLETZUNG

Erklärung zu den Polizeimaßnahmen gegen mich:

Am 12.6.1977, Sonntagabend, auf dem Mariannenplatz in Kreuzberg, ging ich spazieren, da beschimpften mich zwei deutsche Polizisten ohne Berechtigung wegen 'Gesetzesübertretung'. Obwohl kein Polizist jemanden schlagen darf, haben sie mich vor den Augen der Leute im Park geschlagen.

Damit die Behandlung nicht noch anderen Leuten passiert und um die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen und um mein Recht zu suchen, rufe ich alle Zeugen auf, mir zu meinem Recht zu verhelfen!

Meine sehr geehrten deutschen und ausländischen Kollegen, meine Erklärung ist folgende:

Die Leute, die im Park saßen, haben den Vorfall aus der Nähe gesehen. Die beiden Polizisten, die in den Park kamen, haben die dort sitzenden Familien aufgefordert, den Park zu verlassen, weil dort sitzen verboten sei! Als die Leute schon auf dem Fußgängerweg waren, kamen die beiden Polizisten auf einen Türken zu, zeigten auf ein Schild, was er vorlesen sollte. Dieser Landsmann sagte, daß er kein deutsch versteht. Ich ging zu den Polizisten um zu fragen, was los ist und um zu helfen. Der Polizist sagte zu mir: Was geht dich das an, warum mischst du dich ein? Darauf ging ich wieder weg, aber die Polizisten hielten mich dann an und sagten: Dein Fahrrad hat keine Bremse vorn, wir werden dich mit auf das Revier nehmen. Ich sagte, Was habe ich getan? Warum wollen Sie mich gleich auf das Revier bringen? Daraufhin wurden die Polizisten sehr wütend und fielen beide über mich her. Sie wollten mich zu ihrem Auto bringen und fingen dabei an, auf mich einzuschlagen. Einer hielt meine Arme fest und einer schlug mich. Später haben sie dann noch mehr Polizeikräfte geholt - als ob ich ein Verbrecher wäre.

Natürlich regten sich die deutschen und auch die türkischen Kollegen darüber auf, daß hier ein unschuldiger Junge so geschlagen wurde. Sie sagten zu den Polizisten, daß sie über-

haupt hierzu kein Recht hätten. Dieser Junge, sagten sie, hat nichts getan, warum also schlagen sie ihn? Da bedrohten die Polizisten auch diese Leute. Als meine Mutter davon hörte, daß ich im Park von Polizisten geschlagen werde, kam sie auch und sagte zu den Polizisten: Lassen sie meinen Jungen los. Schlagen sie ihn bitte nicht. Ich kann ihn hinbringen, wohin sie wollen. Als sie das gesagt hatte, wurde auch sie von den Polizisten geschlagen. Da ist sie bewußtlos zu Boden gefallen.

Die Polizisten führten mich dann im Würgegriff in das Auto und fuhren auf das Revier. Eine Stunde danach erst ließen sie mich wieder frei. Ich ging in sehr benommenem Zustand ins Krankenhaus. Der Doktor sagte zu mir, du hast viel eingesteckt und schickte mich sofort ins Bett und behielt mich im Krankenhaus.

Wie wenn es nicht reichen würde, was sie mir angetan haben, haben sie mich auch noch auf dem Gericht angezeigt. Da ich im Recht bin und um das zu beweisen, bitte ich die Bevölkerung, ohne sich zu fürchten, mir Hilfe zukommen zu lassen. Was die Polizisten gemacht haben, finde ich eine Unverschämtheit. Das erkläre ich der ganzen Öffentlichkeit.

gez. Cemil Kirdar

BERICHT EINES PROZESSBESUCHERS VOM 8.12.1977

Am 8.12. fand der Prozeß gegen den türkischen Jungen Cemil Kirdar im Gericht Moabit statt, an dem ich als Zuschauer teilgenommen habe.

Bevor ich jedoch in den Gerichtssaal gelangen konnte, bekam ich erst einmal die Polizeiwilkkür zu spüren. Nachdem ich mich der üblichen Ausweis- und Körperkontrolle unterzogen hatte (an die hat man sich leider schon so gewöhnt), wollte ich in den Gerichtssaal 701. Vorbei mußte ich aber noch an einen Polizeibeamten, der mir aber mit einer ziemlichen Deutlichkeit zu verstehen geben wollte, daß dort an diesem Tag und zu dieser Stunde k e i n Prozeß gegen einen türkischen Jungen stattfinden sollte. Da ich aber hartnäckig blieb, meinte er ich könne mich ja am Anschlagbrett informieren, und dort stand

es dann schwarz auf weiß, daß der Prozeß stattfand. Ich wieder hin zu dem Beamten, mit dem Gedanken im Hinterkopf, daß ich nun in den Gerichtssaal könne. Irrtum! Er meinte immer noch, daß dieser Prozeß nicht stattfände. Ein junger Mann (wahrscheinlich ein Anwalt) kam mir aber zu Hilfe und sagte zu dem Beamten, daß er ja wohl nicht kompetent sei, mich verwies er an die Auskunft. Die Herren dort bimmelten im ganzen Justizgebäude 'rum, und als sie nun geklärt hatten, ob es ein "politischer" oder ein "normaler" Prozeß sei und es sich wohl allen Anschein nach um einen "normalen" handeln mußte, wurde ich in Begleitung eines Polizeibeamten wieder zu meinem 'Türwächter' geschickt, der mich dann mürrisch zurecht wies, daß alles der Reihe nach ginge, er also noch einige später gekommene Zuschauer vor mir in die Gerichtsräume schickte. Nach einer weiteren Kontrolle gelangte ich dann glücklicherweise mit einiger Verspätung in den Gerichtssaal.

Nachdem die Anklageschrift verlesen wurde sowie Cemil nochmals seine Personalien bestätigen mußte, sollte er den Hergang der damaligen Ereignisse auf dem Mariannenplatz schildern. Ein Dolmetscher kam ihm zu Hilfe, und so konnte Cemil auf türkisch mit seinen eigenen Worten die Situation schildern. Auffällig war mir im weiteren Verlauf, daß die Richterin Cemil immer wieder darauf festlegen wollte, ob er damals gegen die Polizeibeamten, die ihn festgenommen hatten, Widerstand in irgendeiner Art geleistet habe. Cemil wurde dabei etwas verunsichert, da er nicht verstand, was sie denn damit eigentlich meinte, so gab er immer wieder zur Antwort, daß er es nicht habe verstehen können, warum die Polizisten ihn festnehmen wollten und er habe schon viel Polizei gesehen, aber vor diesen Polizisten habe er besonders viel Angst gehabt.

Der Richterin gelang es nach fast einer Stunde jedoch, ihn darauf festzulegen, daß Cemil sagte, ja, er habe sich gewehrt, was auch sein legitimes Recht gewesen sei, als die Polizisten ihn in den Wagen schleppen wollten. Zu der Tatsache von Cemil, der aussagte, daß ihn die Polizisten geschlagen und gewürgt hätten, sodaß er für einige Zeit ins Krankenhaus mußte, meinte die Richterin, daß laut Krankenhausbericht es wohl nicht unbedingt nachweislich sei, daß die Kopfverletzungen vom Schlag der Polizisten hergeleitet werden könnten, sondern der Verdacht beständ, daß Cemil eh' an einem Kopfleiden litt und weiter in Behandlung bleiben solle. Das fand ich recht stark.

Im Schlußsatz meinte sie noch, daß er sich das für die Zukunft merken sollte, daß man, wenn man von Polizisten aufgefordert wird, seine Papiere zu zeigen oder mit auf die Wache zu kommen, dieses unverzüglich und ohne Widerstand zu tun habe, andernfalls sollte man sich dann auch nicht wundern, wenn man Nachteile (sprich Prügel) zu erwarten habe.

Die Urteilsverkündung sah dann so aus, daß das Verfahren eingestellt wurde, mit der Mahnung an Cemil, so etwas nicht noch einmal zu machen.

.... Anzumerken ist, daß Cemil auch eine Anzeige wegen Körperverletzung gegen die betreffenden Polizisten gestellt hatte. Diese Anzeige kann jedoch trotz Einstellung des Verfahrens gegen Cemil nicht mehr zurückgenommen werden, da es sich um ein Offizialdelikt handelt, das in jedem Falle von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden muß. Das allerdings bemerkte die Staatsanwaltschaft erst nach Einstellung des Verfahrens, und so mußte die Polizei - wie immer in Fällen von Polizeiübergriffen - in die Gegenoffensive gehen: einige Tage nach Einstellung des Verfahrens flatterte Cemil Kirdar eine Schadensersatzforderung der Polizei von über 800 DM ins Haus, weil sich einer der Polizisten (angeblich in Folge der Prügelei) eine Woche hatte krank schreiben müssen!

weitere Informationen sind erhältlich über die Ortsgruppe Kreuzberg der ROTEN HILFE, die sich jeden Mittwoch um 19.00 h in der Gaststätte "Max und Moritz", Oranienstraße 162 trifft.

Prozeßbericht

Seit wann handelt ein Rathausportier auf eigene Faust - oder wie ein Berufsverbot auf etwas umständliche Art vorbereitet wird

Am 25.11.77 fand beim Amtsgericht Tiergarten ein Prozeß wegen "Beleidigung eines Rathausportiers" gegen den kreuzberger Lehrer W. S. statt.

Was war geschehen?

Am 1. März 1977 war der vom Berufsverbot bedrohte Lehrer Jochen Köhler zu einer Anhörung ins Rathaus Kreuzberg geladen. Eine größere Anzahl von Lehrern und Schülern waren mit ihm gegangen. Sie warteten vor der Tür des Rechtsamts, riefen Parolen und sangen Lieder gegen die politische Unterdrückung. Hinter den Säulen standen "unauffällig" Zivilpolizisten und der Kob. Vor der Tür des

Rechtsamts hielten sogenannte Arbeiter im Blaumann "Wache", darunter auch der vom Bezirksamt offenbar vorgeschickte Herr SPECHT, seines Zeichens Rathausportier. Dieser behauptete nun, W.S. habe ihn dort als 'Spitzel' und 'Achtgroschenjunge' bezeichnet, ja, er habe sogar behauptet, daß er bei "gewerkschaftlichen Versammlungen" mitschreibe, obwohl er, Specht, dafür doch gar keine Zeit habe.

Interessant ist, daß er sich damals noch gar nicht beleidigt fühlte, weshalb er auch nicht, was eigentlich nur logisch gewesen wäre, schnurstraks zu den reichlich vorhandenen "Freunden und Helfern" in Zivil und Uniform gerannt war.

Erst am 18. März 1977 gelang es Herrn Specht, sich endlich "beleidigt" zu fühlen. Er traf W.S. an diesem Tage am U-Bahnhof Gneisenaustraße und behauptete, W.S. habe ihn ohne irgendeinen Grund im Vorbeigehen wiederum als Achtgroschenjungen bezeichnet. W.S. berichtete, daß er zu dieser Zeit am angegebenen Ort gestanden habe, Specht grinsend auf ihn zugekommen sei und gesagt habe: "Na, du wirst noch von mir hören." Kurze Zeit später sei er von mehreren Polizisten umringt worden, die seine Personalien unter Hinweis auf eine Anzeige wegen 'Beleidigung', gestellt von Herrn Specht, verlangten. Daß W.S. Lehrer von Beruf sei, wußten die Beamten schon. Nun hatte der Rathausportier für die Gerichtsverhandlung am 25.11. außer sich selbst keinen einzigen Zeugen, der seine Behauptungen hätte bestätigen können.

W.S. hatte mehrere Entlastungszeugen. Eine Lapalie? Einstellung des Verfahrens? Oh nein - die Moabiter Justiz waltet ihres Amtes. Schließlich war die Anzeige in letzter Instanz vom Bezirksbürgermeister persönlich eingeleitet worden.

Specht trat dann als einziger Zeuge für seine Aussagen auf und machte dabei einen für das Bezirksamt etwas peinlichen Eindruck. Seine Kollegen und anwesende Polizeibeamte hätten die Beleidigungen des W.S. gegen ihn sicher gehört. Aber warum er dann nicht sofort Anzeige gestellt habe? Herr Specht wußte keine Antwort, außer, daß ihn seine Kollegen mit der Zeit auch schon als Spitzel und Achtgroschenjungen gehänselt hätten, was ihn geärgert habe, aber eine Beleidigungsanzeige hat er offensichtlich noch nicht eingeleitet!

Später meinte er, er sei nicht persönlich bei Bezirksbürgermeister Pietschker gewesen, obwohl er vorher behauptet hatte, er sei schon zwei Tage nach dem 1. März bei Pietschker gewesen. Dann wieder erklärte er, erst nach dem 18. März sei er

zum Schulamt gegangen: "Ich bin 'rauf zum Schulamt. Ich habe nachgefragt, nachdem mir gesagt worden war, der arbeitet beim Schulamt. Denn ich konnte mir gar nicht vorstellen, daß so einer, der so was sagt, überhaupt noch Lehrer ist." ...

Vorher habe er W.S. nicht gekannt, obwohl Specht schon früher daraufhingewiesen hatte, daß W.S. Lehrer sei. Das habe er in einer polizeilichen Akte gelesen, daher sei es ihm bekannt geworden; aber in den Polizeiakten findet sich dazu kein Hinweis! Dafür aber fand sich in einer Polizeiakte die Bemerkung von Specht, W.S. sei "Mitglied einer kommunistischen Vereinigung", deshalb bitte er darum, seine Adresse in den Akten möglichst nicht zu benennen, da er sonst Schwierigkeiten befürchte! Woher er das wisse? Specht: "Bei uns finden ja ständig Demonstrationen statt, da war er -W.S.- mehrmals dabei! Da wurden Flugblätter verteilt, von der KPD. Die hole ich dann immer!"

Ob er manchmal Angst habe? Specht: "Die können sich ja alles erlauben. Angst haben ja alle. Ein bißchen Angst habe ich auch. Mein Kollege wurde ja zusammengeschlagen! Das Rathaus wurde auch schon mehrmals besetzt. Die waren von der KPD." Ob da W.S. auch dabei gewesen sei? Specht: "Nein". Also angeblich war ihm W.S. erst seit der Zeit zwischen dem 1.3. und dem 18.3.1977 bekannt geworden, tatsächlich aber weiß er ganz genau, bei welchen 'Aktionen der KPD' W. S. angeblich dabei bzw. nicht dabei gewesen sei!

Ob ihn jemand veranlaßt habe, die Anzeige zu stellen bzw. ob ihm jemand bei der Formulierung geholfen habe? Specht,

1. Antwort, : "Nein, das habe ich ganz alleine getan." 2.

Antwort: "Muß ich darauf antworten?" 3. Antwort: "Das Schreiben ist von einem Mitglied der Personalstelle mitverfaßt worden!" Und so sei es dann beim Bürgermeister gelandet, der selbstverständlich nur die 'schutzwürdigen Interessen seines Untergebenen wahrnehmend" dann Strafanzeige gestellt habe.

Was den Tathergang am 1.3.1977 betrifft, verhedderte sich Specht am laufenden Meter. Wie es eigentlich zu verstehen sei, wann er, Specht, auf die angebliche Äußerung von W.S., daß Specht auf Gewerkschaftsversammlungen mitschreibe, antwortete: "Da schreiben auch noch ganz andere mit!" Das habe er so in seiner Aufregung gesagt, meinte er jetzt!

Man erkennt an all den Widersprüchen nur zweierlei:

1. Allein kann Specht nicht auf die 'Idee' einer Strafanzeige gekommen sein, da werden wohl andere entsprechende "Empfehlungen" gegeben haben, ohne allerdings allzuweit ins

Licht der Öffentlichkeit gerückt zu werden.

2. Eigentlich gehört nach dieser 'Zeugenaussage' ein Verfahren eingestellt und sei es auch nur entsprechend der juristischen Formel 'Aussage gegen Aussage', wobei ja die Entlastungszeugen noch nicht einmal gehört wurden. Aber wie entscheidet das Gericht? Mit dem Hinweis, es müsse doch noch mehr Zeugen für das, was Herr Specht berichtete, geben, z.B. Kollegen von ihm, die seine Version vielleicht bestätigen könnten, wird der Prozeß vertagt, um solche Zeugen zu laden.

Das 'Treppchen' für das Bezirksamt wurde gebaut. Wie schon gesagt, wenn ein Berufsverbot etwas umständlich vorbereitet werden soll!

Der nächste TERMIN findet am 31.1.1978, 12.30 Uhr, Saal 101, also im Raum für politische Prozesse in Moabit statt.

KOMMT ZAHLREICH!

90 a- Prozeß gegen KBW, weil die BRD als "Ausbeuterordnung" bezeichnet wurde:

In der Verhandlung am 6.1.1978 konnte ein Freispruch erzielt werden. Warnend begründete das Gericht sein Urteil damit, daß die Bezeichnung Ausbeuterordnung "gerade noch an der Grenze der Meinungsfreiheit" liege.

Prozeß wegen Sachbeschädigung, Widerstand und Gefangenenbefreiung

Der Prozeß gegen Menzel, Mölders und Köhler, die wegen ihrer Teilnahme an einem Aktionstag gegen den § 218 wegen Sachbeschädigung, etc. verurteilt werden sollten, wurde vertagt. (Es wurde noch kein neuer Termin anberaumt). Nachdem zwei Zeugen der Staatsanwaltschaft ohne Abmeldung nicht erschienen waren, wollte der Richter den Prozeß einstellen. Der Staatsanwalt bestand auf Weiterführung. Die Polizeibeamten, die als Zeugen nicht erschienen waren, sollen zum nächsten Prozeßtermin gezwungen werden. Einer von ihnen bekam eine Ordnungsstrafe von DM 150,-.

Reinhold H. wegen Beleidigung der Kontaktbereichsbeamten verurteilt

Im Mai 1977 wurde Reinhold H. in erster Instanz wegen "Beleidigung der KOBs zu 450,-- DM Geldstrafe verurteilt. Auf einer KPD/ML-Kundgebung soll er gesagt haben, "Kontaktbereichsbeamte sind das gleiche wie Blockwarte aus dem NS-Regime, es sind Spitzel und Nazischweine."

Was hat er tatsächlich gesagt?

"Ein Kernstück der (Polizei)Reform sind die KOBs - die Kontaktbereichsbeamten. Unter dem Deckmantel, die Polizei sei besonders Bürgernah, soll sie der Bevölkerung schmackhaft gemacht werden. Die Aufgaben der KOBs sind aber, die Westberliner Bevölkerung zu beobachten, auszuhorchen und zu bespitzeln, und ähneln - wenn auch unter anderen Bedingungen - denen der Blockwarte im Hitlerfaschismus.... Immer mehr Menschen erkennen: hier handelt es sich längst nicht mehr um einzelne reaktionäre Maßnahmen. Das hat System. Das geht, wenn auch in anderer Form, auf ein neues 33 zu."

Trotz widersprüchlicher Aussagen des einzigen Belastungszeugen, eines Polizeioberkommissars, wurde er verurteilt, da für das Gericht "die Annahme" nahelag (!), daß Reinhold diese beleidigenden Worte gebraucht haben könnte. Aber damit nicht genug. Dem Oberstaatsanwalt Severing war dieses Urteil zu "milde". Er legte Berufung ein, die u. a. so begründet wurde: "Zu Recht hat das Schöffengericht den Angeklagten wegen Beleidigung bestraft... Darüberhinaus hat der Angeklagte jedoch die Kontaktbereichsbeamten weiterhin als "Spitzel" bezeichnet und ihre Tätigkeit der der Blockwarte des nationalsozialistischen Regimes gleichgestellt... Der Angeklagte kann sich dabei insbesondere nicht auf das Recht der freien Meinungsäußerung berufen. Er hat sich vielmehr auch insoweit der Beleidigung schuldig gemacht... Dies erfordert eine weitaus höhere Geldstrafe..."

Diese Argumentation machte sich das Landgericht am 5.12.77 auch prompt zu eigen und verurteilte Reinhold H. in der Berufungsverhandlung zu 600,-- DM Geldstrafe.

Geldstrafe für Mißhandlung eines Verkäufers der „Roten Fahne“

TSP
4.4.78

Opfer zögerte mit Anzeige aus Furcht vor beruflichen Schwierigkeiten

Zu 900 Mark Strafe (30 Tagessätze zu 30 Mark) verurteilte gestern ein Schöffengericht einen 23jährigen Mann, der einen Verkäufer der kommunistischen Zeitung „Rote Fahne“ angegriffen hatte. Wie berichtet, hatte der Zeitungsverkäufer den Vorfall, bei dem er mehrere Faustschläge in das Gesicht erhielt, zunächst nicht angezeigt, weil er berufliche Schwierigkeiten fürchtete. Die Abteilung der Staatsanwaltschaft, die für politische Delikte zuständig ist, hatte das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Am 13. Dezember hatte der junge Mann am U-Bahnhof Sophie-Charlotte-Platz Exemplare der „Roten Fahne“ angeboten. Wie er gestern als Zeuge sagte, habe ihm der 23jährige Mann einen Stapel aus der Hand ziehen wollen: „Her mit dem Mist!“ Als er die Zeitung fest-

gehalten habe, sei er gleich ins Gesicht geschlagen worden.

Der Angeklagte bestritt die Bemerkung. Er habe nur eine Zeitung ansehen und dann kaufen wollen und sei daraufhin getreten worden. Ein unbeteiligter Zeuge hatte den Vorfall jedoch anders beobachtet und angezeigt. Für ihn war der Verkäufer ohne sichtbaren Grund niedergeschlagen worden.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter Nötigung. Während der Vorsitzende in dem Fall mehr ein Beispiel für allgemeines Rowdityum auf der Straße sah, hatte der Staatsanwalt von unzulässiger politischer Selbstjustiz gesprochen und einen „deutlichen Denkkettel“ verlangt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Angriffe auf den gerechten Kampf der Studenten

Politische Verfolgung eines Medizinstudenten

Aus einem Flugblatt des Solidaritätsausschusses der Mediziner:

Am 11.5.76 fand eine spontane Demonstration in der Innenstadt zum Tode von Ulrike Meinhof statt. Dabei wurde die Aufhebung der Isolationshaft sowie die Aufklärung der Todesumstände durch eine unabhängige Untersuchungskommission gefordert. Im Laufe dieses Abends wurden ca. 40 Leute vorläufig festgenommen und nach erkennungsdienstlicher Behandlung am frühen Morgen wieder freigelassen. Gegen ca. 20 Leute wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, die größtenteils wieder eingestellt worden sind. In einem bereits durchgezogenen Verfahren wurde eine Geldstrafe von DM 750,-- verhängt (zuzüglich Gerichtskosten). Im Augenblick laufen noch 3 bis 4 Verfahren.

Obwohl Jan bei der Festnahme auf dem Bürgersteig brutal zusammengeschlagen worden war, läuft gegen ihn zur Zeit ein Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung. Es scheint in der Logik der Anklageführung zu liegen, daß derjenige, der zusammengeschlagen wird, wegen angeblicher Körperverletzung angezeigt wird, wobei die Schläger die "glaubwürdigen" Zeugen abgeben (siehe auch Prozeß gegen Willo).

Am 26.1.77 sollte die Hauptverhandlung stattfinden, zu der sich Jan unter Vorlage eines ärztlichen Attestes wegen Krankheit entschuldigte. Daraufhin wurde gegen ihn ein Haftbefehl wegen unentschuldigtem Fehlen (§ 230 StGB) erlassen. Auf Beschwerde des Verteidigers mußte dieser Haftbefehl wegen Unrechtmäßigkeit zurückgenommen werden. Am nächsten Tag erließ jedoch Richterin Hackenberger (Amtsgericht Moabit) einen neuen wegen angeblicher Fluchtgefahr. Von dessen Existenz wußten monatelang weder Jan noch sein Verteidiger etwas. Eine Beschwerde beim Landgericht wurde "unbegründet" verworfen. Beim Kammergericht wurde der Haftbefehl offen damit begründet, daß Jan in einem ähnlichen Verfahren 1972 durch seine "Hartnäckigkeit" einen Freispruch erkämpft hatte. Diese Entscheidung ist juristisch unanfechtbar!

Für Jan heißt dieser Haftbefehl, daß er, da er ja seinem Studium weiter nachgeht, jederzeit damit rechnen muß, ins Gefängnis zu kommen. Jede Polizeikontrolle, jedes Verlassen von Westberlin

führt mit Sicherheit zu seiner Festnahme. Durch diesen untragbaren Zustand versucht der Staatsapparat ihn in die Illegalität abzudrängen. Durch seine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zeigt Jan, daß er nicht bereit ist, sich seine Rechte nehmen zu lassen, auch auf die Gefahr der Verhaftung hin, noch kampflos das Unrecht der Verhaftung zu akzeptieren. Interessant ist auch, daß sich die Verfolgung nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen seinen Anwalt richtet, den die Staatsanwaltschaft verdächtigt, seinem Mandanten im Info-BUG unterstützt zu haben. Gegen den Arzt, der ihm das Attest erteilt hat, ist ein Verfahren wegen angeblicher falscher Attestierung eröffnet.

Das heutige Klima, wo unter dem Deckmantel der Terroristenhatz sich die bürgerlichen Parteien SPD, FDP und CDU ein Kopf-an-Kopfrennen liefern im rasanten Abbau der demokratischen Rechte in allen gesellschaftlichen Bereichen (Einschränkung des Demonstrationsrechts, Polizeigesetze, Verbotsantrag gegen KBW, KPD, KPD/ML und KB ...), hat vielen Kommilitonen die Zusammenhänge zwischen diesen Unterdrückungsmaßnahmen und den Maßnahmen an den Hochschulen (Hochschulrahmengesetz und Referentenentwurf) klarer erkennen lassen. Die Durchsetzung des Hochschulrahmengesetzes und der Abbau demokratischer Rechte gehen Hand in Hand und müssen unserer Meinung nach gemeinsam bekämpft werden.

Mit Hochschulrahmengesetz und Referentenentwurf sollen Wissenschaft und Ausbildung noch stärker auf die Verteidigung des sogenannten Rechtsstaates festgelegt werden. Mit der Regelstudienzeit soll das Studium mehr effektiviert werden, und die Studenten sollen daran gehindert werden, in Gesamtzusammenhängen zu denken und sollen sich ausschließlich mit FdGO-Studieninhalten befassen. Gleichzeitig werden diejenigen verfolgt, die es wagen, über die Uni hinaus zu Unrecht und Unterdrückung im Staat Stellung zu nehmen. Dies zeigt sich an den Angriffen z.B. gegen ASTEN, die das umfassende politische Mandat wahrgenommen haben: Amtsenthebung des Göttinger ASTA, Zerschlagung der ASTEN in Baden-Württemberg, Angriff auf den PH-ASTA.

Dies alles zeigt: Wir müssen uns gegen die Einschränkung unserer demokratischen Rechte sowohl an der Uni als auch im gesamtgesellschaftlichen Bereich wehren! Deshalb ist es notwendig, z.B. im Fall

von Jan, eine breite Öffentlichkeit herzustellen, um die Aufhebung seines Haftbefehls zu erkämpfen. Wir schlagen vor, die Forderung nach Aufhebung des Haftbefehls in die Kampfmaßnahmen gegen das Hochschulrahmengesetz mit aufzunehmen.

Unsere nächsten Schritte:

- Unterschriftensammlung: Unterschreibt und sammelt!
- Blutspendeaktion zur finanziellen Unterstützung des Kampfes gegen Strafmaßnahmen an unserem Fachbereich (Ort und Zeit werden noch bekanntgegeben).

Verbreitet die Informationen und diskutiert den Fall in eurem Arbeitsbereich und Bekanntenkreis!

Kommt zum Solidaritätsausschuß jeden Dienstag 19 Uhr, Studenteneingang des Klinikum Steglitz. Zur Zeit unterstützen wir Jan, Willo, Steffen und Jochen.

BERUFSVERBOTE

Persönliche Erklärung

Ich bin Lehrerin. Mir wird vorgeworfen 4 Polizisten körperlich angegriffen zu haben. Folgendes ist wirklich vorgefallen:

Am 5. August verkauften wir zu dritt vor dem Betrieb SEL die Rote Fahne, Zeitung der KPD. Nach kurzer Zeit erschienen zwei Polizisten, gingen auf die beiden anderen RF-Verkäufer zu und sprachen sie an. Um den Grund für das Erscheinen der Polizei zu erfahren, ging ich zu den Verkäufern. Sofort forderte einer der Polizisten meinen Ausweis. Da nach bestehendem Recht beim Notieren der Personalien eine Begründung gegeben werden muß, forderte ich diese Begründung, was der Polizist verweigerte ebenso wie seine Dienstnummer. Unter diesen Voraussetzungen lehnte ich die Herausgabe meines Ausweises ab. Schließlich ist die Situation heute von politischen Entlassungen, Gewerkschaftsausschlüssen und etwa 3000 Berufsverboten (mit Begründungen wie Teilnahme an Demonstrationen, Abonnieren von kommunistischen Zeitungen usw.) gekennzeichnet. Der Polizist kündigte an, daß er Verstärkung fordern werde und ging.

Einige Arbeiter und Angestellte des Betriebes, die Feierabend hatten, blieben stehen und ich berichtete über das Verhalten des Polizisten. Zu dieser Zeit kamen die beiden Polizisten zurück und einer von ihnen verlangte von mir eine Ausgabe der Roten Fahne. Als ich ihn darauf hinwies, daß auch er dafür bezahlen müsse, gab er seine Forderung auf und wollte nur das Impressum (Angaben über Verantwortlichen usw.) sehen. Ich zeigte ihm das Impressum, machte ihn jedoch darauf aufmerksam, daß bekannt sei, daß die Rote Fahne an den Kiosken und über den Postvertrieb erhältlich ist. Übrigens wird die RF schon seit Jahren jede Woche an derselben Stelle vor dem Betrieb verkauft.

Die Polizisten verließen ohne Äußerung den Ort, jedoch fragte einer beiläufig im Gehen, weshalb ich denn vorhin meinen Ausweis nicht haben zeigen wollen. (Wußte er es wirklich nicht?!) Ich wiederholte meine Bedenken.

Wortlos begaben sich die Polizisten zu zwei Verteilerkästen an denen Plakate des KB und des KBW hingen und mühten sich diese abzukratzen, wozu sie etwa 5 Minuten brauchten. Währenddessen stand, wie mir später berichtet wurde, ein zweiter Einsatzwagen im Hintergrund.

Als nun die Umstehenden gegangen waren, sah ich mich plötzlich von vier Polizisten umringt. Während ein Polizist mich noch nach meinem Ausweis fragte, packte ein anderer mich schon am Arm. Ich hörte die Worte jetzt reicht's uns aber, Zeit zur Rechtfertigung meines Verhaltens wurde mir nicht eingeräumt, ich wurde zum Wagen gezerrt. Da mir diese Maßnahme ungerechtfertigt erschien, versuchte ich mich an einem Verkehrsschild festzuhalten, und forderte die Umstehenden auf mir zu helfen. Gewaltsam wurde ich in den Wagen gedrückt.

Im Wagen erklärte mir einer der Polizisten, daß in Berlin alliiertes Recht gelte, wonach sie diejenigen, die ihre Personalien nicht zeigen, erschießen können. Auf der Wache wurde mir dagegen von einem anderen Polizisten erklärt, daß dieses Gesetz nur Alliierte anwenden dürfen.

Auf der Wache zeigte ich meinen Ausweis. Ein Polizist erklärte mir, er hätte mir am Ort den Grund für die Feststellung der Personalien genannt: „Verdacht auf kriminelle Agitation“. Dazu gab er keine weiteren Ausführungen. Bei der Überprüfung meiner Personalien wurde festgestellt, daß nichts gegen mich vorlag. Meinen Beruf wollte man unbedingt wissen (warum wohl?). Ich weigerte mich aber, diesen zu nennen.

Ein Vierteljahr später erhielt ich aber eine Anklageschrift, in der von der Begründung, die mir auf der Wache gegeben worden ist, nichts zu lesen war. Angeblich bestand gegen mich der Verdacht des Ankleben von KBW-Plakaten. Den Polizisten hätte bekannt sein müssen.

1. daß die Rote Fahne die Zeitung der KPD und nicht des KBW ist (Wozu haben sie sich denn das Impressum angesehen?)
2. daß die Plakate, die dort hingen, fest angetrocknet waren, also schon längere Zeit dort klebten.

Aus diesen Gründen hatte ich offensichtlich nichts mit diesen Plakaten zu tun. Mit der in der Anklageschrift gegebenen Begründung, hätten die Polizisten die Personalien jeder ihnen nicht genehmen Person aufschreiben können. Da überall im Stadtgebiet Plakate hängen, kann mit dieser Begründung jeder, der Kritik an den herrschenden Parteien hat und Flugblätter von Mieterinitiativen, gegen Umweltverschmutzung, Jugendarbeitslosigkeit oder ähnl. verteilt, kontrolliert und eingeschüchtert werden, Berufsverboten, Gewerkschaftsausschlüssen oder anderen Maßnahmen ausgesetzt sein.

War in der Wache nur die Rede von einem drohendem Bußgeld wegen Nichtherausgeben der Personalien, so wird mir plötzlich in der Anklageschrift vorgeworfen, ich hätte 4 Polizisten tätlich angegriffen und beleidigt. Ein neueres Gesetz verbietet leider das Zitieren von Teilen aus der Anklageschrift.

Was hinter dieser Entstellung der Wirklichkeit steckt, zeigt die mündliche Begründung, die mir auf der Wache gegeben wurde:

„Verdacht auf kriminelle Agitation“.

Ist es etwa kriminell eine Zeitung zu verkaufen,

- die Fälle von Polizeiwillkür aufdeckt? Die das „einheitliche Polizeigesetz“ bekannt macht, das nicht anders als faschistisch zu bezeichnen ist, mit dem die gesetzliche Grundlage geschaffen wird für die Freigabe des Todesschusses auch auf Kinder unter 14 Jahren, Verhaftungen bis zu 48 Stunden ohne Benachrichtigung der Verwandten oder eines Anwalts, Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Beschluß usw.
- die aus den Betrieben über Zusammenschlüsse gegen Stilllegungen, Arbeitslosigkeit und schlechte Arbeitsbedingungen berichtet.
- die aufdeckt, mit welchen Maßnahmen die SPD/FDP-Regierung die Jugendarbeitslosigkeit vertuschen will.
- die als einzige Zeitung ausführlich über die Kämpfe gegen die politische Unterdrückung in der DDR berichtet.
- die sich durch Zensurmaßnahmen, Gerichte und Polizei nicht davon abhalten läßt (siehe Frankfurter Buchmesse und Beschlagnahme von Plakaten in Berlin), Breschnew zu entlarven als jemanden, der nicht mit der CSSR zufrieden ist, sondern in allen Teilen der Welt eine Politik der Einmischung und eben nicht der Entspannung betreibt.

Auch wer über diese Dinge mit mir nicht einer Meinung ist, wird festgestellt haben, daß heute bereits bekannte Schriftsteller und Bürgerinitiativen in die Nähe der Terroristen gestellt werden. Kritik an Mißständen und der Zusammenschluß dagegen dürfen nicht als grundsätzlich staatsfeindlich kriminalisiert werden.

Die von der CDU geforderten Verbote von KBW, KPD und KPD/ML werden nicht ohne Auswirkungen auf das gesamte geistige Klima bleiben, wie jeder aus den Erfahrungen des Verbots der alten KPD feststellen kann.

An jeden aufrechten Demokraten stelle ich die Frage, ob die Meinungs- und Pressefreiheit der Pressekonzentration (Springer), den Polizisten oder ähnlichen Einrichtungen überlassen werden soll?

Durch den Besuch der Gerichtsverhandlung kann sich im übrigen jeder selbst ein Bild machen.

S. Schmidt

Angriffe auf fortschrittliche Rechtsanwälte

Ablehnungsantrag von RA Spangenberg gegen Ermittlungsrichter im Ehrengerichtsverfahren gegen ihn

Am 23.11.1977 wurde RA Spangenberg (siehe auch Prozeß-Info Nr.2) ein vorläufiges Berufsverbot für sämtliche Strafverfahren ausgesprochen (wegen angeblicher Unterstützung einer kriminellen Vereinigung, da er eine Hungerstreikerklärung seines Mandanten Fritz Teufel verbreitet haben soll), nachdem er erst kurz zuvor zu einer Geldbuße von DM 3.000,-- wegen angeblicher Verstöße gegen seine Standespflichten verurteilt worden war. Jetzt wurde bekannt, daß der für das Hauptverfahren des Ehrengerichts gegen Spangenberg ermittelnde Richter am Kammergericht, Bräutigam, identisch ist mit einem gewissen "Georg Riedel". Unter diesem Pseudonym veröffentlichte Ermittlungsrichter Bräutigam in den Jahren 1974 bis 1977 Artikel und Kommentare in der Berliner Morgenpost, in denen er eine systematische Diffamierung fortschrittlicher Rechtsanwälte betrieb und für verschärfte politische Disziplinierung des gesamten Rechtsanwaltsstands eintrat. Jetzt soll er "vorurteilsfrei und neutral" gegen RA Spangenberg ermitteln.

Im folgenden veröffentlichen wir einige Auszüge aus dem Ablehnungsantrag von RA Spangenberg gegen Bräutigam, in denen er auf einzelne Artikel in der Berliner Morgenpost Bezug nimmt:

"In dem Ermittlungsverfahren gegen mich lehne ich den Ermittlungsrichter, den Richter am Kammergericht Bräutigam, wegen Besorgnis der Befangenheit ab (§ 24 Abs. 2 StPO).

Begründung:

Spätestens seit Februar 1974 ist der abgelehnte Richter Mitarbeiter der Berliner Tageszeitung "Berliner Morgenpost". In dieser Zeitung hat er unter dem Pseudonym "Georg Riedel" zumindest bis zum November dieses Jahres (1977 die Red.) eine ganze Reihe von Artikeln und Kommentaren veröffentlicht, die sich sehr häufig mit justizpolitischen Fragen auseinandersetzen.

Zur Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters.

1. In der Berliner Morgenpost vom 29.2.1974 veröffentlichte der abgelehnte Richter einen Artikel mit der Überschrift "Solidarität nötig". In diesem Artikel heißt es u.a.:

"Mit einem Katalog von Änderungen des Strafbuchgesetzes und der Strafprozeßordnung will die Bundesregierung den Aktivitäten der Baader-Mahler-Meinhof-Bande, ihren Anwälten sowie den neuen Erscheinungsformen des politischen Extremismus entgegenzutreten."

Hier werden zum einen "politischer Extremismus" und die Anwälte von Baader, Mahler, Meinhof auf eine Stufe gestellt, was darauf abzielt, ihre Verteidigung unmöglich zu machen, bzw. vollends zum System der Zwangsverteidigung zu kommen wie es in der DDR bereits schon besteht; auf der anderen Seite wird Horst Mahler, der sich bekanntermaßen von den Zielen der RAF schon lange öffentlich losgesagt hat (s. u.a. seine Fernseherklärung anlässlich seiner Weigerung sich während der Lorenz-Entführung ausfliegen zu lassen), wieder in einem Atemzug mit dem kleinbürgerlichen Anarchismus der RAF genannt und flugs noch eine Bande hinzugedichtet. Alles, ohne einen Wahrheitsbeweis antreten zu müssen; unter dem Deckmantel eines Pseudonyms läßt sich so etwas eben leicht tun! Weiter heißt es in dem o.a. Artikel:

"Mit der Standesdisziplin der Verteidiger und der Standesaufsicht der Anwaltskammern sollten die Böcke von den Schafen getrennt werden. Aber nichts geschah. Die Ehrengerichtsverfahren sind eine stumpfe Waffe, weil schon die dafür zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten kaum ein Verfahren einleiten. ... Die derzeitige Großfahndung hat ein erschütterndes Maß von Material für den Beweis der Verstrickung von Rechtsanwälten geliefert."

Hierzu schreibt RA Spangenberg: "Mit seiner Äußerung, "die derzeitige Großfahndung hat ein erschütterndes Maß von Material für den Beweis der Verstrickung von Rechtsanwälten geliefert", verstößt der abgelehnte Richter gegen die gesetzlich festgelegte Unschuldsvormutung. Es gibt bisher keinen Beweis dafür, daß ein Verteidiger in sog. Terroristenverfahren in die Aktivitäten seiner Mandantschaft "verstrickt" ist. Es gibt lediglich eine ganze Reihe von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen solche Rechtsanwälte. Gegen keinen von ihnen ist es bisher zu einem Urteil gekommen."

2. In der Berliner Morgenpost vom 23. März 1977 veröffentlichte der abgelehnte Richter einen Artikel mit dem Titel "Werden am Rhein wieder einmal parlamentarische Scheuklappen angelegt?". U.a. befaßt sich der Artikel mit dem heimlichen Abhören von Gesprächen zwischen Angeklagten und Verteidigern in Stuttgart-Stammheim durch den Staatsschutz:

"Man tut gut daran, sich an die Brandfackel von Stockholm zu erinnern. Damals schlug der Versuch fehl, die Stammheimer Terroristen zu befreien. In der Sorge vor einer unmittelbar bevorstehenden Ersatzhandlung, die erneut Leben und Freiheit zahlreicher unschuldiger Bürger bedrohte, war der Lauschangriff am Zentrum der Terroristen der angemessene und notwendige Schritt. ... Die in Stammheim abzuwendende Gefahr war gewiß noch konkreter als die im Falle Traube. ... Woher nehmen die Kritiker im parlamentarischen Raum und vornehmlich die Verteidiger der des vielfachen Mordes angeklagten Terroristen die Selbstgerechtigkeit, zu behaupten, hier würden die Grundlagen des Rechtsstaats zerstört?"

Hierzu RA Spangenberg in seiner Ablehnungsbegründung: "Im o.a. Artikel geht der abgelehnte Richter wie selbstverständlich davon aus, die Abhörmaßnahmen in Stuttgart-Stammheim seien deshalb gerechtfertigt gewesen, weil ein schweres Verbrechen mit Wissen der dort Inhaftierten unmittelbar bevorstehen hätte. Hierfür gibt es auch nach Ansicht der Strafverfolgungsbehörden und nach Ansicht der Baden-Württembergischen Regierung keinerlei Beweise. Offenbar übernimmt der abgelehnte Richter kritiklos Verlautbarungen des Staatsschutzes, um schwerwiegende Eingriffe in die Rechte von Angeklagten und Verteidigern öffentlich zu rechtfertigen. Kritik an derartigen Maßnahmen durch die Verteidiger bezeichnet der abgelehnte Richter als "Selbstgerechtigkeit". Dies weckt in mir die Befürchtung, der abgelehnte Richter schlage sich grundsätzlich auf die Seite der Strafverfolgungsbehörden, wenn es darum geht, Eingriffe in die Rechte von Angeklagten und Verteidigern zu rechtfertigen. Zudem entsteht bei mir der Eindruck, Kritik hieran könne der abgelehnte Richter grundsätzlich nicht anerkennen."

3. In der Berliner Morgenpost vom 29. April 1977 veröffentlichte der abgelehnte Richter einen Kommentar unter dem Titel "Unbefriedigend":

"...Aber kaum weniger schwerer wiegt die Ausbreitung des geistigen Nährbodens für den Terrorismus. Wissenschaftler, Geistliche und Publizisten pervertierten die Diskussion um den Rechtsstaat. ... Das Urteil (gemeint ist das Urteil gegen Baader u.a.), so hieß es, sei nichts weiter als der Vollzug einer Feinderklärung. Es habe von vornherein festgestanden. ... Die von der Verteidigung pervertierte Diskussion muß wieder in geordnete Bahnen gelenkt werden. Für den Gesetzgeber heißt es, endlich das Verfahrensrecht zu straffen und zu beschleunigen. ... Allzu leicht gelang es der Verteidigung, mit dem Mißbrauch von Verfahrensvorschriften, mit Verschleppungstaktiken und dem Vorwurf einer "psychologischen Kriegsführung für eine faschistische Mobilisierung" ein rechtspolitisches Gebräu anzurichten, das den klaren Blick auf Terror, Mord, Gewalt und die davon betroffenen Rechtsgüter wie Freiheit und Leben trübte. ... Hinter der von Tätern und Verteidigern mühsam aufgerichteten politischen Fassade - und das ist entscheidend - verbirgt sich Kriminalität, die zu ahnden und zu sühnen ist."

Hierzu RA Spangenberg: "Auch seine Äußerung, Wissenschaftler, Geistliche und Publizisten - vor allem aber die Verteidiger - hätten eine Diskussion um den Rechtsstaat "pervertiert", erweckt in mir Zweifel an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters. Ich habe den Eindruck, daß er mit dieser diffamierenden Äußerung auch mich gemeint haben könnte. Insbesondere die Tatsache, daß der abgelehnte Richter von einem "Mißbrauch von Verfahrensvorschriften" und von "Verschleppungstaktiken" spricht, erweckt in mir Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit. Immerhin wirft er mir in seinem Beschluß vom 17. November 1977 vor, ich hätte den Versuch unternommen, ein Strafverfahren zu sabotieren, weil ich versucht habe, eine Aussetzung des Prozesses gegen sog. Unterstützer der "Bewegung 2.Juni" zu erreichen. Nach meiner Ansicht war dieser Versuch, der Versuch, ein rechtsstaatliches Verfahren für meinen Mandanten Fritz Teufel zu sichern. Der abgelehnte Richter hat hier öffentlich quasi vorweggenommen, was er von solchen Versuchen der Ver-

theidigung hält. Von der Verteidigung sog. Terroristen meint der abgelehnte Richter offenbar, es handele sich um eine "mühsam aufgerichtete politische Fassade", hinter der sich nur Kriminalität verberge. Auch diese herabsetzende Äußerung über Verteidiger in sog. Terroristenprozessen bestärkt mich nicht gerade in der Gewißheit, der abgelehnte Richter sei mir gegenüber so unvoreingenommen, wie es das Gesetz vorschreibt."

Wie wir schon im Vorwort dieses Berliner Prozeß-Infos schrieben, sehen wir in dem Einsatz gerade solcher Richter eine Planmäßigkeit in der Ausrichtung der Justiz zur Durchsetzung eines weiteren Abbaus demokratischer Rechte wie es die Rechte der Verteidiger und Angeklagten auf z.B. Unbefangenheit eines Richters sind.

Ablehnungsantrag gegen Richter wegen Mitarbeit in Springer-Zeitung

Jetziger Ermittlungsrichter schrieb jahrelang unter Pseudonym

Rechtsanwalt Spangenberg hat den Ermittlungsrichter beim ersten Strafsenat des Kammergerichts, Hansgeorg Bräutigam, wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Der Anwalt sieht den Grund, der (laut Strafprozeßordnung) geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen, darin, daß Bräutigam „spätestens seit Februar 1974 Mitarbeiter“ der „Berliner Morgenpost“ war. Unter dem Pseudonym „Georg Riedel“ habe Bräutigam, wie Spangenberg zutreffend feststellt, „zumindest bis zum November dieses Jahres eine ganze Reihe von Artikeln und Kommentaren veröffentlicht, die sich sehr häufig mit justizpolitischen Fragen auseinandersetzen“, ohne daß der Leser erfuhr, wer sich hinter dem Pseudonym verbarg.

Bräutigam hatte am 23. November, wie berichtet, in seiner Eigenschaft als Ermittlungsrichter gegen Rechtsanwalt Spangenberg ein eingeschränktes Berufsverbot verhängt, wonach der Anwalt vorläufig nicht mehr in Strafprozessen auftreten darf. Ihm wird vorgeworfen, eine sogenannte Hungerstreikerklärung seines Mandanten Fritz Teufel verbreitet zu haben. Nach Ansicht von Ermittlungsrichter Bräutigam hat Spangenberg seine Verteidigerstellung so ausgenutzt, daß er für Strafverfahren nicht mehr geeignet sei.

Spangenberg begründete seinen Befangenheitsantrag gegen den Ermittlungsrichter mit einer Auswahl von „Georg Riedel“ verfaßter Artikel und Kommentare aus den Jahren 1974 bis 1977, in denen sich der Verfasser hauptsächlich mit den Verteidigern wegen terroristischer Delikte angeklagter Personen auseinandersetzt. Darin beklagt der Autor beispielsweise, daß „sich der Anwaltsstand nicht selbst von seinen schwarzen Schafen“ befreien könne, „die Ehrengerichtsverfahren... eine stumpfe Waffe“ seien, „weil schon die dafür zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten kaum ein Verfahren einleiten“, und er spricht von „Rechtsanwälten, unabhängigen Organen der Rechtspflege“, wobei er die der Bundesrechtsanwaltsordnung entnommene Bezeichnung bewußt in Anführungszeichen wiedergibt.

Schließlich „verstößt der abgelehnte Richter“, wie Spangenberg vorbringt, „gegen die gesetzlich festgelegte Unschuldsvermutung“, wenn er in dem Springer-Blatt schreibt, „die derzeitige Grobfahndung“ habe „ein erschütterndes Maß von Material für den Beweis der Verstrickung von Rechtsanwälten geliefert“.

Der 40jährige Bräutigam war Pressereferent des früheren Justizsenators Korber, danach als Senatsrat hauptamtlicher Prüfer beim Justizprüfungsamt. Im Oktober dieses Jahres wurde er der Ermittlungsrichter beim I. Strafsenat des Kammergerichts, vor dem die mutmaßlichen Mörder der früheren Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann und die Entführer des CDU-Vorsitzenden Lorenz angeklagt sind. (Tsp)

TSP 15.12.77

Angriffe auf Presse- und Meinungsfreiheit

Bericht des Solidaritätskomitees für die verhafteten Agit-Drucker

Die Drucker des Agit-Druck-Kollektivs in Westberlin sind nun schon seit 3 Monaten in Untersuchungshaft. Das Agit-Solidaritätskomitee, das sich kurz nach ihrer Verhaftung gebildet hat, hält es für wichtig, daß die Solidarität mit den Inhaftierten nicht einschläft. Deshalb wollen wir im folgenden nochmal über das berichten, was bisher gelaufen ist und welche Perspektiven sich daraus ergeben, um die Freilassung der Agit-Drucker zu erreichen.

Chronologie der bisherigen Ereignisse:

- 17.10.77 Durchsuchungen von 38 Wohnungen und Buchläden in Westberlin, Verhaftung von Gerhard Foß in der Agit-Druckerei. Am gleichen Tag Verhaftung von Henning Weyer in der Nacht zum 18.10.77 an der Grenze Berlin-Dreilinden bei seiner Rückkehr aus West-Deutschland.
- 18.10.77 Verhaftung von Martin Beikirch auf seiner Arbeitsstelle (er war vor ca. 3 Monaten bei Agit-Druck ausgeschieden).
- 23.10.77 Großrazzia der Bullen in den Räumen von Info-BUG.
- 26.10.77 Verhaftung von Jutta Werth (sie war im Sommer bei Agit-Druck ausgeschieden) auf dem Postamt.
- 27.10.77 Haftprüfungstermin bei Gerhard Foß, der weiterhin in Haft bleibt.
- 28.10.77 Haftprüfungstermin von Henning Weyer. Während der Verhandlung wurde der Haftprüfungstermin zurückgezogen.
- 31.10.77 Haftprüfungstermin von Martin Beikirch, mit dem Ergebnis, daß ihm gegen DM 10.000,-- Kautions- und Hinterlegung seines Reisepasses Haftverschonung gewährt wurde.

Gegen die 4 Drucker der Agit-Druckerei in Steglitz, die in ihrem Betrieb Druckarbeiten für Bürgerinitiativen, Stadtteilgruppen, für die GEW, Kirchengruppen, Anti-Atomkraft-Initiativen und andere Projekte ausführten, wird wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a ermittelt. Es wird behauptet, daß die Agit-Drucker dies durch den Druck des Info BUG (Berliner undogmatische Gruppen) gemacht haben, weil in diesem unter anderem Erklärungen der RAF, Bewegung 2. Juni und Revolutionäre Zellen dokumentiert wurden sowie Artikel, die dazu Stellung bezogen. Durch den Versuch, den § 129 a erstmalig für Drucker anzu-

- auf Vollversammlungen, Arbeitsgruppen und sonstigen Anlässen werden Solidaritätserklärungen mit größter Mehrheit verabschiedet und durch Spenden die Arbeit unterstützt,
- Weihnachtspostkarten sind weggegangen wie warme Semmeln,
- die Stellungnahme des Solidaritätskomitees mit den Forderungen nach sofortiger Freilassung der Agit-Drucker, Einstellung der laufenden Ermittlungsverfahren und für uneingeschränkte Presse- und Meinungsfreiheit wurden unterschrieben von:

Kollektiv Tommy-Weissbecker-Haus, Frauengruppe "Anderer Laden", BI Umweltschutz- und Energieplanung, ASTA PH, Redaktion der Kreuzberger Stadtteilzeitung, Chamissoladen und -blatt, Häftlingskollektiv, Arbeitertreff AEG Brunnenstraße Alternative, eco-Verlag Zürich, Aktion Strafvollzug Zürich, Komitee gegen Isolationshaft Zürich, KB, KSV, Georg-von-Rauch-Haus-Kollektiv, Rote Hilfe Westberlin, Kreuzberger Frauengruppe "Rote Kralle", Helmut Lessing, U. Preuss-Lausitz, Randolph Lochmann, C.H. Bahlburg, wiss. Assistent,¹⁾

- Eigenerklärungen zu der Verhaftung und den Hintergründen gaben ab:
 - Ev. Studentengemeinde (ESG) Berlin, Sozialistische Zeitung für Kunst und Gesellschaft Berlin, ASTA PH, Trotzlistische Liga Deutschlands, Berliner Hefte - Zeitschrift für Kultur und Politik,
- die GEW Berlin unterstützt in einer EntschlieÙung die Forderung nach sofortiger Freilassung der Agit-Drucker,
- Radikal, Weddinger Neue Zeitung und andere Alternativzeitungen berichteten ausführlich,¹⁾
- mit Ständen und Flugblättern wurde versucht, im Stadtteil Öffentlichkeit herzustellen,
- eine Initiativgruppe hat eine Broschüre mit 11 Plakten und Texten herausgegeben. Die Broschüre kostet DM 6,--, wovon DM 4,-- für Anwaltskosten bestimmt sind.

1) Inzwischen hat auch die ROTE HILFE die Stellungnahme des Solidaritätskomitees unterschrieben. Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtshilfe-Sammlungen für die politisch Verfolgten wurde von der ROTEN HILFE auch für die Agit-Drucker gesammelt. Außerdem berichteten wir im Berliner ProzeÙ-Info Nr. 2 ausführlich über die Verhaftung der Agit-Drucker (die Red.).

Um die Freilassung der 3 Agit-Drucker und die Aufhebung der Haftbefehle und der laufenden Ermittlungsverfahren zu erreichen, müssen die o.g. Aktivitäten weiterhin verstärkt werden.

Kurzfristig wollen wir unsere Arbeit auf den Stadtteil konzentrieren.

Im Januar, wenn die nächsten Haftprüfungstermine sind, sollen weitere Aktivitäten laufen. Wir haben schon ein paar gute Ideen. Wer über Weihnachten in Berlin bleibt, sollte es sich nicht entgehen lassen. Montags um 19 Uhr im Laden am Mehringdamm 99 zu erscheinen - es gibt noch reichlich zu tun.

Das Agit-Solidaritätskomitee versorgt euch gern mit Flugblättern und Plakaten.

Außerdem könnt ihr bei der Berliner Medienneooperative, Pallasstraße 8, 1000 Berlin 30, einen Video-Film über die Maßnahmen der Staats- und Justizorgane gegen Agit von ca. 30 Minuten ausleihen.

Wir brauchen natürlich auch weiterhin Spenden zur Unterstützung der 3 Drucker und unserer Arbeit!

KONTAKTSPERRE - GESETZ

Kontaktsperre bei dem Untersuchungsgefangenen Fritzsich

Am 2.10.1977 um 8.00 Uhr überreichte ein Anstaltsbeamter Herrn Fritzsich die schriftliche Mitteilung, daß die Kontaktsperre über ihn verhängt worden sei. Eine konkrete Begründung enthielt dieses Schreiben vom 2. Oktober 1977 nicht. Es fehlte auch eine Rechtsmittelbelehrung. Es wurde lediglich der Gesetzestext des § 37 EGGVG wiedergegeben, wonach der Gefangene hinsichtlich einzelner Maßnahmen - also nicht hinsichtlich der Kontaktsperre überhaupt - Anträge beim zuständigen Amtsgericht stellen darf.

Herr Fritzsich stellte dann am 5.10.1977 beim zuständigen Urkundsbeamten den Antrag, einen Antrag nach § 37 EGGVG beim Amtsgericht stellen zu dürfen. Dieser Antrag, nämlich überhaupt einen Antrag stellen zu dürfen, wurde durch Beschluß des Kammergerichts vom 7.10.1977 genehmigt. Erst am 20.10.1977 - im übrigen wenige Minuten vor Aufhebung der Kontaktsperre - wurde Herr Fritzsich dann vor den zuständigen Amtsrichter geführt, wo er seinen Antrag

stellen durfte. Es dauerte also allein 15 Tage, bis der Gefangene in seinem ohnehin schon stark eingeschränkten Recht nach § 37 EGGVG, nämlich die Überprüfung einzelner Maßnahmen zu verlangen, Gebrauch machen konnte. Entschieden worden ist über den Antrag vom 20.10.1977 bis heute nicht.

Dem Verteidiger des Gefangenen wurde die Kontaktsperre am 6.10.77 schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung enthielt auch dieses Schreiben nicht. Die Verteidigung hatte daher keine Möglichkeit, die Feststellung ansich anzugreifen, da ihr die zugrundeliegenden Tatsachen nicht mitgeteilt wurden. Die Verteidigung hatte ebensowenig die Möglichkeit, zu der Frage der Bestätigung - spätestens nach 2 Wochen - sachgerecht Stellung zu nehmen, da ihr auch hierzu die zugrundeliegenden Informationen fehlten. In den Zeitraum der Kontaktsperre fiel noch folgender Vorgang: Am 29.9. hatte der Verteidiger Antrag auf Haftprüfung gestellt. Termin war auf den 18.10.77 anberaumt worden. Der Antrag des Angeschuldigten in diesem Termin auf Beiziehung seines Verteidigers zur mündlichen Haftprüfung wurde unter Berufung auf das Kontaktsperregesetz abgelehnt. Der Gefangene wies darauf hin, daß seit dem 2.10.77 - Feststellung der Kontaktsperre - 16 Tage vergangen seien und spätestens nach 2 Wochen eine richterliche Bestätigung vorliegen müsse. Er erfuhr erstmalig, daß eine solche bereits ergangen sein

soll, und zwar seitens des Bundesgerichtshofs. Auch hinsichtlich dieser Entscheidung war ihm vorher weder mitgeteilt worden, daß sie vom Bundesgerichtshof zu treffen sei bzw. welche Tatsachen hierbei zugrundegelegt werden. Der Gefangene hatte keine Möglichkeit, in irgendeiner Weise durch Vortragen von Tatsachen und Rechtsmeinungen auf die Entscheidung des BGH einzuwirken. Die Entscheidung selbst ist nebst Begründung im übrigen bis heute weder dem Gefangenen noch seinem Verteidiger zugestellt worden.

Die Zeit der Kontaktsperre sah für den Gefangenen so aus, daß er von je gleichen Kontakten abgeschnitten war. Auch den Anstaltsbediensteten war es untersagt, mit ihm zu sprechen. In dem gesamten Zeitraum wurde seine Zelle ca. fünfmal gründlich durchsucht.

STRAFVOLLZUG

**Humanistische
Union**

Bundesvorsitzende:
Dr. Charlotte Maack
Bundesvorstand:
(Sitz München)
Heide Hering
Gerd Hirschauer
RA Dr. Werner Holtfort
Volker Hummel
RA Otto Schily
Prof. Dr. Jürgen Seifert
Dr. Klaus Waterstradt

Landesverband Berlin
Kufsteiner Straße 12
1000 Berlin 62
Telefon: 854 41 97
Bürozeit: 9.00 - 12.00 Uhr
Postscheckkonto:
Berlin West Nr. 1095-105
Berliner Commerzbank:
(BLZ. 100 400 00) Kto.-Nr. 75 160 40 00

An den

Senator für Justiz
Herrn Prof. Dr. Baumann
Salzburger Str. 21 - 25
1000 Berlin 62

Berlin, den 18. 11. 1977

O f f e n e r B r i e f !

Sehr geehrter Herr Senator !

Auf der von den unterzeichnenden Organisationen durchgeführten öffentlichen Versammlung am 11.11. zum Thema "Ein Jahr Strafvollzugsgesetz - eine Bilanz" wurden folgende Feststellungen von den anwesenden Rechtsanwälten, Ärzten, freiwilligen Mitarbeitern und Bürgern unserer Stadt im vollbesetzten Saal des Hauses der Kirche (vor ungefähr 500 Teilnehmern) getroffen, die wir Ihrem am 21.9.77 geäußerten Wunsche folgend als Anregungen mitteilen möchten.

Die Anwesenden - und nicht nur die Einladenden - waren enttäuscht über Ihre am 21.9.77 mitgeteilte Ablehnung einer Teilnahme an dieser Diskussionsveranstaltung mit der Begründung, in der hektischen Atmosphäre eines Tribunals würde die sachliche Erörterung der Probleme des Strafvollzuges auf der Strecke bleiben. Die Teilnehmer waren es umso mehr, da Sie selbst noch vor einem Jahr die Öffentlichkeit zur Beteiligung und aktiven Mitwirkung an der Durchführung der Strafvollzugsreform aufriefen. Ihre vorausschauende Entscheidung, die sich, wie der Ablauf der Versammlung bestätigte, in keiner Weise bewährte, war aber Grund für leitende Beamte des Berliner Strafvollzuges, sich ebenfalls nicht an der Diskussion zu beteiligen und bildete die Grundlage für die Verweigerung von Urlaub oder Ausgang für die eingeladenen Insassenvertretungen der JVA Tegel sowie für die Redakteure der "Unabhängigen, unzensurierten" Gefangenenzeitschrift "Der Lichtblick". Sie war sogar der Grund für die SPD-Fraktion, die Zusage Ihres Sprechers einen Tag vor der Veranstaltung zurückzunehmen.

Die aus der Versammlung kommenden Anregungen zur Verwirklichung einer bisher weitgehend unterbliebenen Strafvollzugsreform leiten wir an Sie weiter. Dies sind:

Der sich zeigende Widerspruch zwischen dem Ziel des StVollzG, der Resozialisierung, und der Gesetzeswirklichkeit, verhaftet an alten Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung und verursacht durch allzu geringe Vorbereitungen für das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum 1.1.19 muß aufgehoben werden.

Hierzu ist unter anderem erforderlich:

Die Urlaubsregelung für die Insassen nicht einschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen, sondern dem Ermessen genügend Spielraum zu lassen, um die für den Gefangenen notwendige Erprobung seiner Bewährung in Freiheit vor seiner Entlassung zu gewährleisten.

Die vom Gesetzgeber geforderten Behandlungsuntersuchungen (§ 6 StVollzG) und die sich darauf gründenden Vollzugspläne (§ 7 StVollzG) unverzüglich durchzuführen und aufstellen zu lassen. Nur so kann der Enttäuschung, der Resignation der Gefangenen und Sicherheitsverwahrten über ein mit dem Gesetz nicht vereinbares Verhalten der Justizverwaltung entgegengewirkt werden. Nur so kann die Arbeit der freiwilligen Mitarbeiter an der Reform ihren Sinn behalten, die diese stellvertretend für die Öffentlichkeit wahrnehmen.

Von einer beispielhaften, den §§ 2 - 4 widersprechenden Handhabung des StVollzG zeugten die Maßnahmen, die aus Anlaß der Herausgabe einer gefangeneneigenen Zeitschrift "Durchblick" getroffen wurden. Ohne auf die inhaltliche Auseinandersetzung einzugehen, waren die einzigen Reaktionen der Justiz darauf Disziplinarstrafen, Strafversetzungen nach Moabit zur Isolierung der Herausgeber, anstatt den Kern der Dinge zu erfassen, nämlich die Herausgabe einer Zeitung im Sinne des Art. 5 GG einem von den Gefangenen selbst gewählten Gremium zu übertragen und damit die bisherige Vorrangstellung der Gefängnisleitung aufzuheben.

Die Hinzuziehung von Ärzten, die keine Anstaltsärzte sind, nicht einzuschränken oder zu unterbinden, sondern sie vermehrt zuzulassen, ist zur Besserung des Gesundheitszustandes der Insassen erforderlich. Die Behandlung der Gefangenen nach psychosomatischen Erkenntnissen ist minimal, aber gerade für Inhaftierte die Voraussetzung für eine umfassende ärztliche Betreuung anstelle einer rein medikamentösen Versorgung. Die Haftverschonung darf nicht nur vorwiegend für bekannte und einflußreiche Inhaftierte gelten, sondern für jeden ernsthaft erkrankten Insassen.

Die Gleichbehandlung der Gefangenen ist zu gewährleisten, keine Bevorzugung einzelner Straffälliger wie im Falle des früheren Polizisten Wendt. Die Isolation als Disziplinarstrafe und als Maßnahme von Sicherheit und Ordnung ist in ihrer jetzigen Form der Anwendung als Körper und Geist zerstörend aufzuheben und abzuschaffen. Sie widerspricht dem Gedanken der Resozialisierung. Dies muß auch für politisch motivierte Täter gelten. Besonders unverständlich erscheint in diesem Zusammenhang die Verlegung von Horst Mahler, Jürgen Becker u.a. in die Einzelhaft nach Moabit, da deren Einstellung zur Gesellschaft sich in der Haft erkennbar verändert hat.

Die Forderungen der Beamtenschaft nach Erweiterung der Stellenpläne ist zu unterstützen, insbesondere durch die Schaffung von Stellen für Fachpersonal wie Sozialarbeiter, Therapeuten und Ärzte. Die Ausbildung der Justizvollzugsbeamten ist den Anforderungen des modernen Strafvollzuges weitaus mehr als bisher anzupassen.

Die baulichen Voraussetzungen zur Durchführung eines modernen Strafvollzuges sind mit Vorrang in Erfüllung des Strafvollzugsgesetzes zu schaffen (§§ 145, 146 StVollzG).

Die Diskussion ergab folgende ergänzende Anregungen:

Das Kontaktsperrengesetz wurde mit der gleichen Begründung, wie Sie sie, Herr Senator, selbst vertreten, abgelehnt.

Die weitere Isolierung durch Versetzung der politisch motivierten Täter aus Tegel nach Moabit wird als unnötige und unbillige Härte wegen der damit verbundenen totalen Isolation empfunden. Sie ist rückgängig zu machen.

Das gleiche gilt für die aus disziplinarischen Gründen Strafverlegten wie Hans Sonntag und andere.

Die Forderung nach Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit für Überzeugungstäter bereits nach der ersten Verurteilung ist abzulehnen.

Das nach § 43 StVollzG gewährte Arbeitsentgelt ist dem jeweiligen Tariflohn anzugleichen.

Die Veranstaltung fand ein großes Echo. Sie bestätigte unsere Einschätzung, wie notwendig es ist, die Öffentlichkeit über die Probleme des Strafvollzuges zu informieren. Die wichtige und einschneidende Reform, die das StVollzG mit sich bringen soll, kann nur mit gleichzeitiger Aufklärung der Öffentlichkeit und mit ihrer Unterstützung verwirklicht werden. Öffentlichkeit heißt auch und immer d e m o k r a t i - s c h e K o n t r o l l e.

Die große Zahl der Veranstaltungsbesucher hat mit Verwunderung zur Kenntnis nehmen müssen, daß diese demokratische Kontrolle offensichtlich im Bereich des Strafvollzuges in Berlin nicht erwünscht ist - ja abgelehnt wird.

Die Informationen und Diskussionsbeiträge der Veranstaltung haben gezeigt, daß - bei grundsätzlicher Befürwortung des Gesetzes - die Verwirklichung noch lange nicht erreicht ist, ja, daß schwerwiegende Mißstände im Bereich des Strafvollzuges bestehen.

Wir haben den Eindruck gewinnen müssen, daß man in Ihrem Hause sehr wohl um diese Mißstände weiß - daß man aber offensichtlich, statt sich der Kritik zu stellen, bestrebt ist, die Dinge 'unter Ausschluß der Öffentlichkeit' zu regeln.

Diese Haltung erscheint uns angesichts der Absichten des Gesetzes und der Probleme im Strafvollzug undemokratisch und gefährlich. Wir fordern Sie auf, sich der Kritik und Auseinandersetzung zu stellen und die Bereitschaft zu nutzen, die eine große Zahl engagierter und zur Mitarbeit bereiter Bürger im Strafvollzug aufbringt.

Die Veranstalter möchten Ihnen diese Anregungen und Ergebnisse aus einer drei Stunden dauernden sachlichen Information und Diskussion vortragen und sie als Ausdruck des Interesses der Bürgerschaft an der Reform des Strafvollzuges mit der Bitte um Beachtung vorlegen.

Hochachtungsvoll

HUMANISTISCHE UNION
Landesverband Berlin

AG SPAK
Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitischer Arbeitskreise

ÄRZTEGRUPPE WESTBERLIN für eine ausreichende medizinische Versorgung in den Haftanstalten

Initiativgruppe "DURCHBLICK"

i.V. für die vorgenannten Gruppen

(Eduard Bäumer) -29 -
Vorsitzender der HU/LV Berlin

ASYLRECHT

Keine Einschränkung des Asylrechts

• Stop der Abschiebung pakistanischer Flüchtlinge

Abschiebep Praxis

Seit Anfang Dezember 1977 werden pakistanische Flüchtlinge, die über den Ostberliner Flughafen Schönefeld nach Westberlin einreisten um hier politisches Asyl zu beantragen, von der Polizei in Abschiebehaft genommen und in ihre Heimat zurückgeflogen. Gerechtfertigt wird diese Maßnahme mit folgenden Argumenten:

- a) Diese Pakistani haben keine politischen Asylgründe, sie werden in ihrer Heimat nicht verfolgt, sie kommen hierher um zu arbeiten.
(Im Anschluß an diesen Artikel drucken wir einen Auszug aus einer Stellungnahme von Amnesty International vom Dezember 1977 zu dem Problem der pakistanischen Asylbewerber ab)
- b) Eine Bande von Menschenhändlern hat die Not der Pakistani ausgenutzt, ihnen ihr Geld abgenommen für die Versprechung, daß sie hier in Deutschland Arbeit und finanzielle Hilfe finden.
- c) Geldgierige Anwälte stecken hinter diesem Menschenhandel.
- d) Wir müssen ein Exempel statuieren, sonst kommen immer mehr Flüchtlinge, die unsere "gute Situation" hier ausnutzen.

Mit diesen Abschiebungen setzt der Senat sehr viele Rechte außer Kraft: Es wurde den Pakistani nicht mal die Möglichkeit gelassen, mit einem deutschen Rechtsanwalt zu sprechen. Der Ausländerpolizei-Chef Hollenberg erklärte dazu, daß es darauf ankomme, möglichst zu einem frühen Zeitpunkt der Einreise, also möglichst an der Grenze, die ungebetenen Gäste abzufangen, ehe diese einen Rechtsanwalt kontaktieren und einen Asylantrag stellen. Denn, wenn sie einen Asylantrag gestellt haben, dann ist es nicht mehr so leicht möglich, die Flüchtlinge abzuschicken. Ihr Asylantrag muß dann erst geprüft werden, und das dauert zur Zeit sehr lang. Besonders zynisch erklärten verschiedene Senatsvertreter, daß die Pakistani in den Gesprächen, die mit ihnen in ihrer Landessprache geführt wurden, nicht oder "nur am Rande das Asylrecht" erwähnt hätten. Das ist vollständig unglauwürdig, vor allem weil man sonst immer hört, daß die Einschleusung der Pakistani mit Schleppern perfekt organisiert sei.

Wer hat mit diesen Flüchtlingen die Gespräche in ihrer Muttersprache geführt? Der einzige vereidigte, bei den Berliner Justizbehörden zugelassene Gerichtsdolmetscher, Herr Butt, jedenfalls nicht!

Eine gerichtliche Anhörung, wie sie im Freiheitsentziehungsverfahren im Ausländergesetz vorgeschrieben ist, hat nicht stattgefunden! Ein Richter hat einfach nur unterschrieben, ohne seiner Anhörungspflicht nachzukommen.

Sollte die Polizei die Flüchtlinge nach ihren Asylgründen befragt haben und dann entschieden haben, daß sie nicht stichhaltig sind, so hat sie damit ihre Befugnis überschritten. Noch (!) hat sie nicht das Recht, anstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf über einen Asylantrag zu entscheiden.

Wo gab man den Betroffenen die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abschiebung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen?

Die Situation der Flüchtlinge in der BRD und Westberlin

Die Zeitungen lügen immer wieder, daß die Flüchtlinge sich hier ein schönes Leben machen könnten von dem Geld, das sie von der Sozialhilfe bekommen. Doch die Wirklichkeit sieht ganz anders aus: Skrupellose Hausbesitzer vermieten den Kollegen schmutzige Löcher als Schlafplätze. Das Gesundheitsamt stellte selbst die "katastrophalen hygienischen Verhältnisse" fest, aber nur ein "Heim" in der Großbeerenstraße 17 wurde bisher aufgelöst, obwohl viele andere genau so schlimm sind, weil kein Geld da ist, die Flüchtlinge menschenwürdig unterzubringen.

Vorschläge wie, "man sollte die Ausländer in Kasernen mit strenger Disziplin stecken, ihnen statt Sozialhilfe nur Essen und Kleidung geben, das spräche sich bald herum und schrecke die potentiellen Flüchtlinge bereits in ihren Heimatländern ab", sind alle zu verurteilen. Sie lösen das Problem und sind menschenunwürdig!

Warum gibt es dieses Flüchtlingselend?

Die Volksmassen in Pakistan haben immer wieder versucht, neue politische Führungen zu erkämpfen, die ihnen, wenn sie an der Macht sind, Essen, Kleidung, Wohnung und Arbeit verschaffen. Aber sie wurden von diesen Regierungen immer wieder verraten. Soziale und politische Errungenschaften, unter großen Opfern erkämpft, verwandelten sich in Seifenblasen. Weder verbesserte die Agrarreform die Lage der Bauern, die den niedrigsten Verdienst in ganz Asien haben, noch verbesserte die Verstaatlichung verschiedener Industriezweige die Lage der Arbeiter. Das Elend der pakistanischen Volksmassen ist ein Ergebnis der internationalen Arbeitsteilung,

der immer stärkeren Verarmung der Länder der Dritten Welt. Unsere Regierung macht daraus ein Problem der "illegalen Einreise" und des "Mißbrauchs des Asylrechts". Zur Zeit finden in Pakistan heftige Kämpfe der Arbeiter statt, die von der Polizei blutig unterdrückt werden. (Vergleichen Sie Bitte hierzu auch den Auszug aus der Analyse von Amnesty International, die wir im Anschluß an diesen Artikel abdrucken.)

Zusammenstöße in Pakistan

Rawalpindi (dpa). Bei Zusammenstößen zwischen der pakistanischen Polizei und etwa 20 000 streikenden Arbeitern sind in der Industriestadt Multan etwa 600 Kilometer südwestlich von Rawalpindi mindestens fünf Menschen getötet und weitere zehn verletzt worden. Einer offiziellen Darstellung zufolge schoß die Polizei, als aus der Menge Steine geworfen wurden und Demonstranten versucht hätten, Polizeibeamten die Waffen zu entreißen.

Keine Abschiebung von Pakistani!

Prüfung aller Asylanträge durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge!
Prüfung der Situation in den Heimatländern der Asylsuchenden!

Abend 3.1.78

Wir müssen das Asylrecht verteidigen!

In der BRD steht jedem Flüchtling, der auf Grund seiner Rasse, seiner Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt wird, das Recht auf politisches Asyl zu. Nicht nur im Zusammenhang mit dem Problem der Pakistani versuchen die Behörden das Recht auf politisches Asyl abzubauen. Vor allem den Flüchtlingen aus den Ländern der Dritten Welt wird das Asylrecht verweigert. Erinnern wir uns, am 29. März 1977 hat Innenminister Maihofer trotz aller Proteste demokratischer Persönlichkeiten und Organisationen neue Vorschriften für das Asylrecht verabschieden lassen. Nach diesen neuen Vorschriften kann die Abschiebung verfügt werden, wenn "eine schwerwiegende Gefahr für die innere Sicherheit und Ordnung" besteht, der Asylantrag "unbegründet oder offensichtlich rechtsmißbräuchlich gestellt ist", die Entscheidung darüber trifft die Ausländerbehörde jeder Stadt. (Polizei!) Wenn die Polizei zu der Überzeugung gelangt ist, das Recht auf politisches Asyl würde "mißbraucht", kann sie ohne weiteres die Abschiebung verfügen. In den Gefängnissen des persischen, israelischen oder südafrikanischen Geheimdienstes kann dann der "deutsche Rechtsweg voll ausgeschöpft werden", so rechtfertigt sich der Bundesrat.

Seit neuestem müssen alle Asylanträge, ehe sie an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gerichtet werden, der Polizei vorgelegt werden!!!

Nach den Erfahrungen des Hitlerfaschismus, der Tausende ins Exil trieb, entsprach es den Wünschen unseres Volkes, daß Deutschland eine Zuflucht für politisch Verfolgte sein sollte. Das müssen wir heute verteidigen!

Auszug aus der Dokumentation Amnesty International, Sektion der BRD
Pakistanische Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland,
Stellungnahme Nr. 2 Dezember 1977



Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

II. Die augenblickliche politische Situation in Pakistan

Am 5. Juli 1977 fand in Pakistan ein Militärputsch statt. Der bisherige Ministerpräsident Bhutto wurde abgesetzt, unter dem General Zia-ul Haq übernahmen die Militärs die Regierung.

Das Militärregime bezeichnete sich von Anfang an als eine Übergangsregierung. Demokratische Wahlen wurden für den Oktober 1977 in Aussicht gestellt. Im Oktober 1977 jedoch wurde deutlich, daß Wahlen in absehbarer Zeit nicht stattfinden werden und das Militärregime sich als Regierung von Dauer begreift.

Die Entwicklung in Pakistan ist im Fluß. Von daher müssen Schilderungen über die dortigen innenpolitischen Verhältnisse mit diesem Vorbehalt bewertet werden.

1. Die rechtliche Lage in Pakistan

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Aufhebung des Ausnahmezustandes. Seit 1971 konnten nach der "Verordnung zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung" (Maintenance of Public Order Ordinance) und des "Gesetzes zur Verteidigung Pakistans" (Defence of Pakistan Rules) Personen verhaftet werden, ohne daß ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde (vgl. auch ai, Politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland S. 243). Am 15. September 1977 wurden beide Ausnahmegesetze außer Kraft gesetzt.

Darüber hinaus ist die Regierung bemüht, die eingeschränkte Unabhängigkeit der Gerichte insbesondere der höheren Gerichtsbarkeit wiederherzustellen.

Während diese Entwicklung von amnesty international ausdrücklich begrüßt wird, muß unabhängig hiervon befürchtet werden, daß fundamentale Rechte durch die Einführung des Kriegsrechts nach dem 5. Juli 1977 verletzt werden.

Zuallererst (am 5. Juli 1977) setzte die Militärregierung Vorschriften der pakistanischen Verfassung, die bedeutende Grundrechte garantierten, außer Kraft.

Am 23. Juli 1977 erließ die Militärregierung die Kriegsrechtsordnung No. 12 (Martial Law Order No. 12), nach der -insoweit ähnlich dem "Gesetz zur Verteidigung Pakistans"- vorbeugende Inhaftierungsmaßnahmen zulässig sind. Die Inhaftierung einer Person nach dieser Bestimmung ist zulässig:

"um sie davor zu bewahren, tätig zu werden zum Schaden des mit der Ausrufung des Kriegsrechtes verfolgten Zwecks bzw. der Sicherheit Pakistans, der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, der Verteidigung Pakistans oder irgendeinem seiner Gebiete, der Erhaltung eines friedlichen Zustandes in irgendeinem Gebiete Pakistans oder der sicheren Durchführung des Kriegsrechts."

Es gibt keine zeitlichen Begrenzungen der Vorbeugehaft. Ein Gerichtsverfahren braucht nicht eingeleitet zu werden. Die Anordnung der Vorbeugehaft erfolgt durch den Chief Martial Law Administrator (Oberster Kriegsrechtsverwalter = Regierungschef). Der Gerichtsweg

hiergegen ist ausgeschlossen. Inzwischen ist das Recht zur Anordnung der Vorbeugehaft Presseberichten zufolge auch auf die Korpskommandeure der vier Provinzen ausgedehnt worden.

Eine weitere am 11. Juli 1977 erlassene Kriegsrechtsbestimmung verbietet bei einer Höchststrafe von drei Jahren jegliche gewerkschaftliche Tätigkeit.

Kriegsrechtsbestimmung No. 1 (erlassen am 11. Juli 1977) stellt unter Strafe: "Streiks, Agitation oder politische Aktivitäten in allen Bildungseinrichtungen". Die Sanktion beträgt im Höchstfall fünf Jahre Freiheitsentzug und/oder nicht mehr als fünf Peitschenhiebe.

Kriegsrechtsbestimmung No. 5 (ebenfalls am 11. Juli 1977 erlassen) verbietet "politische Diskussionen in Studentenversammlungen". Die maximale Freiheitsstrafe bei Zuwiderhandlungen beträgt sieben Jahre und/oder Auspeitschen, wobei nicht mehr als 10 Peitschenhiebe zulässig sind.

Im November wurde darüber hinaus nach Presseberichten die Durchführung von Wahlen in studentischen Vereinigungen und Berufsorganisationen verboten. Kriegsrechtsbestimmung No. 4 (auch am 11. Juli 1977 erlassen) verbietet die Veröffentlichung, den Druck oder die Verbreitung jeglichen Materials, "welches bezweckt, feindliche oder Haßgefühle zwischen den verschiedenen Provinzen, Klassen oder Religionsgemeinschaften zu fördern".

Zahlreiche andere Kriegsrechtsbestimmungen schränken ebenfalls die politischen Freiheitsrechte ein: No. 5 verbietet politische Versammlungen (maximale Freiheitsstrafe sieben Jahre und/oder nicht mehr als 10 Peitschenhiebe). No. 18 untersagt den politischen Parteien, aber auch Einzelpersonen das Verkünden von Ideen, die der Einheit und Sicherheit des Staates Pakistan oder dem Zweck des Kriegsrechts zum Schaden gereichen können. (Maximale Strafe: sieben Jahre Freiheitsentzug und/oder 10 Peitschenhiebe). No. 13 schränkt die Kritik an der Armee ein (Maximale Strafe: fünf Jahre Freiheitsentzug und/oder 10 Peitschenhiebe). No. 19 kriminalisiert "unangenehme Reden" (objectionable speeches)

Von besonderer Bedeutung ist die Einführung grausamer Bestrafungen und die Ausweitung der Anwendbarkeit der Todesstrafe. Die am 11. Juli 1977 erlassenen Kriegsrechtsbestimmungen No. 6 und 7 führten als mögliche Bestrafung die Amputation einer Hand ein und zwar für des Diebes und Raubes überführte Personen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, sehen zahlreiche Kriegsrechtsbestimmungen die Auspeitschung als Strafsanktion vor. Allgemein ist anzumerken, daß mehr als 30 Peitschenhiebe unzulässig sind. Frauen jeglichen Alters, Männer über 45 Jahre und Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ausgepeitscht werden.

Die Kriegsrechtsbestimmungen No. 7,9 und 10 (erlassen am 11. Juli 1977) führten die Todesstrafe für folgende Delikte ein: Bewaffneter Raubüberfall von fünf oder mehr Tätern; Angriff auf, Widerstand gegen oder Verletzung von Angehörigen der Sicherheits- oder Streitkräfte; Beschädigung oder unbefugter Gebrauch von Regierungs-

eigentum. Die Kriegsrechtsbestimmung No. 15 (vom 21. Juli 1977) erklärt für strafbar, die Öffentlichkeit anzustiften, "die territoriale oder verwaltungsmäßige Zergliederung des Staates Pakistan auf der Grundlage provinzieller, sprachlicher oder sektirischer Interessen anzustreben" oder "in dieser Richtung irgendetwas zu verbreiten oder hierfür zu arbeiten bzw. irgendwelche Vorbereitungen zu treffen". Für "Vergehen" dieser Art kann die Todesstrafe verhängt werden. Mit der Todesstrafe bedroht ist des weiteren, "zu versuchen, Angehörige der Streitkräfte von ihrem Dienst oder ihrer Treue zur Regierung oder zum Chief Martial Law Administrator abzuhalten".

Die Todesstrafe wird von besonderen Kriegsgerichten verhängt. Der Urteilsspruch muß vom Chief Martial Law Administrator bestätigt werden. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Todesstrafe wird durch Erhängen oder "so ausgeführt, wie es das Gericht im jeweiligen Einzelfall angeordnet hat."

Die Kriegsgerichte sind in Pakistan eingerichtet worden, um eine große Anzahl von Delikten vor diesen verhandeln zu können. Die Kriegsrechtsbestimmung No. 4,5 und 6 führten besondere Schnellkriegsgerichte ein. Ihr Aufgabengebiet umfaßt nicht nur die nach den oben erwähnten Kriegsrechtsbestimmungen abzuhandelnden Delikte, vielmehr ist es ihnen auch erlaubt, "Delikte nach anderen zur Zeit gültigen Gesetzen zu verhandeln." Dies bedeutet, daß Kriegsgerichte auch Delikte nach dem Strafgesetzbuch behandeln, ohne an die nach dem Strafverfahrensrecht erforderlichen Bestimmungen über ein rechtsstaatliches Verfahren gebunden zu sein. Alle Urteile der Kriegsgerichte müssen vom Chief Martial Law Administrator nachgeprüft werden. Seine Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten insbesondere zum Oberen Gerichtshof ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Auszüge aus der

S T R A F A N Z E I G E

gegen Staatsanwalt Victor Weber

wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage.

Namens und in Vollmacht von Herrn Rechtsanwalt Hans-Joachim Ehrig, Richard-Wagner-Str. 51, 1 Berlin 10, sowie in eigenem Namen erstatte ich Strafanzeige gegen Herrn Ersten Staatsanwalt Victor Weber wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage, Vergehen gemäß § 153 StGB.

Der Erste Staatsanwalt Weber, im folgenden genannt Beschuldiger, wurde am 18.10.1977 in der Berufungshauptverhandlung, in dem gegen Rechtsanwalt Hans-Joachim Ehrig nunmehr in der Revisionsinstanz anhängigen Strafverfahren von dem Landgericht Berlin AZ: 537 - 5077 als Zeuge vernommen.

Ein entscheidender Teil dieser Aussage ist unvereinbar mit der am gleichen Tage im gleichen Strafverfahren unter Eid geleisteten Aussage des Zeugen PM Bernd Woitke.

Gegenstand der Vernehmung war unter anderem eine von dem Beschuldigten mit dem Zeugen Bernd Woitke aus Anlaß eines anderen Strafverfahrens geführte Unterredung und zwar einschließlich ihres Ablaufs sowie ihres Zeitpunktes.

In dem gegen Heinrich und Gummelt unter dem AZ: 502-22/75 vor dem Landgericht Berlin anhängig gewesenen Strafverfahren war der Beschuldigte der Anklagevertreter, während RA Ehrig den Angeklagten Gummelt verteidigte. In diesem Verfahren wurde am 11.3.1976 der Polizeibeamte Bernd Woitke als Zeuge vernommen... Unstreitig war der Zeuge Woitke vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung vom 11.3.1976 von dem Beschuldigten in dessen Dienstzimmer gebeten worden, wo ihm Flugblätter aus Band I Hülle Blatt 144 der Akte 502-22/75 vorgelegt worden waren, um deren Wiedererkennung es in der am 11.3.1976 durchgeführten Beweisaufnahme ging.

Der Zeuge Woitke war durch einen nachgeschobenen Beweisantrag des Beschuldigten in die Hauptverhandlung eingeführt worden...

In der Hauptverhandlung vom 18.10.1977 in dem gegen RA Ehrig anhängigen Berufungsstrafverfahren AZ: 537-50/77 hat der Beschuldigte als Zeuge bekundet, das von ihm mit dem Zeugen Bernd Woitke aus Anlaß des oben angegebenen Strafverfahrens geführte Gespräch habe vor Stellung des Beweisantrages, d.h. also vor dem 3.3.1976 stattgefunden. Demgegenüber hat in der gleichen Hauptverhandlung der Zeuge Bernd Woitke ausgesagt, dieses Gespräch mit dem Beschuldigten in dessen Dienstzimmer habe ein bis zwei Tage vor seiner, des Zeugen Woitke Vernehmung in der Hauptverhandlung vom 11.3.1976 stattgefunden...

Der Beschuldigte sowie der Zeuge Bernd Woitke machten ihre Angaben hinsichtlich des Zeitpunktes der in dem Dienstzimmer des Beschuldigten geführten Unterredung bestimmt. Dafür, daß der Zeuge Woitke insoweit einem Irrtum nicht erlegen ist, spricht die Tatsache, daß sich dieses mit einem Staatsanwalt geführte Gespräch bei dem Zeugen als besonderes Ereignis eingepreßt hat. Es war dies eine für ihn aus seinen sonstigen Dienstgeschäften herausragende Begebenheit.

Für das Vorliegen einer Falschaussage auf Seiten des Beschuldigten spricht nicht nur die Vereidigung des Zeugen Woitke, sondern darüberhinaus auch die Interessenlage: Während es für den Zeugen Woitke völlig unerheblich war, wann unter welchen näheren Bedingungen er sich im Dienstzimmer des Beschuldigten befunden hatte, war es für die Beurteilung des gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwurfs der Zeugenpräparierung von außerordentlicher Bedeutung, ob der Beschuldigte den damaligen Zeugen Bernd Woitke nach Stellung des Beweisantrages - gewissermaßen zur Gedächtnisauffrischung - zu sich bestellt hatte, oder ob dieses Gespräch vor Stellung des Beweisantrages zur Prüfung der Zeugentauglichkeit des Bernd Woitke stattgefunden hatte.

...

Staatsanwalt Weber: Begünstigung von Amts wegen?

Nicht veröffentlichter Leserbrief für das Demokratische Forum des Tagesspiegels:
Der Bericht vom 24.11.77 im Tagesspiegel (siehe oben) über den geplatzten Meineidsprozess gegen RA Ellferding war äußerst aufschlußreich. Er ließ nur noch eine Frage offen.

Da hat also ein Kronzeuge, Bodeux, den das Gericht im Schmücker-Prozess gebraucht (und vor allen Fragen der Verteidigung abgeschirmt) hat, 1. falsche Behauptungen ausgestreut, 2. einen anderen zur Falschaussage angestiftet. Der Staatsanwalt sieht keinen Grund, gegen die beiden Lügner einzuschreiten. Ist er als Staatsanwalt nicht verpflichtet, gegen Vergehen vorzugehen, die ihm im Amt bekannt werden? Ist eine falsche Aussage, mit der ein dem Gericht ungewisser Anwalt kriminalisiert und als Folge aus seinem Beruf verdrängt werden soll, nicht strafbar?

Das Rätsel löst sich so, daß es Staatsanwalt Weber war. Er ist ein Chef-Ankläger von politischen und Äußerungsdelikten in Moabit. Ihm hat das Gericht bescheinigt, daß er Zeugen präparieren darf. Z. B., um einen ehemaligen Polizisten, der vor der Polizeikaserne Flugblätter für eine Kinderpoliklinik verteilt haben soll, mit so gewonnenen Aussagen zu identifizieren und zu 9 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilen zu lassen. Wogegen der Anwalt, der diese Präparierung nicht nur benannt, sondern angeblich Weber auch eine Absicht dabei unterstellt hat, verurteilt wurde. Sta Weber scheint insbesondere Kronzeugen, wenn sie etwas gerichtsdienstliches vorbringen und sei es auch erfunden, in sein Herz geschlossen zu haben. So sollte er gegen den berühmten Kronzeugen Ruhland ermitteln, der inzwischen von den Gerichten wegen seiner bekannten Fäbliergabe kaum noch oder mit äußerster Vorsicht gehört wird, aber schon ein dutzend Menschen auf viele Jahre ins Gefängnis gebracht hat, Horst Mahler z.B. auf 14 Jahre für eine ihm angedichtete Teilnahme an einem Bankraub. Weber brauchte 1 Jahr und bestätigte sämtliche Belastungen gegen Ruhland, dem Ruhland hatte bereits gegenüber sämtlichen Mitgefangenen und seiner Frau zugegeben, Mahler falsch zu belasten, um selber schneller rauszukommen (was auch Geschah). Dann sah Weber wieder "keinen Grund",

Mein Mandant Rechtsanwalt Hans-Joachim Ehrlich wurde durch das noch nicht rechtskräftige Urteil des Landgerichts Berlin AZ: 537-50/77 vom 28.10.1977 des Vergehens der üblen Nachrede, § 186 StGB, für schuldig befunden. Die tatsächlichen von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen beruhen maßgeblich auf der Aussage des nunmehrigen Beschuldigten. Es bedarf hiernach wohl keiner weiteren Ausführungen, daß die Bearbeitung des auf die hiermit erstattete Strafanzeige gegen den Beschuldigten einzuleitenden Ermittlungsverfahrens für meinen Mandanten von höchster Bedeutung ist. Ich beantrage, mit diesen Ermittlungen einen Staatsanwalt außerhalb der Abteilung P der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zu beauftragen...

gez. Piecker
Rechtsanwalt

Belastungszeuge in der Enge Rechtsanwalt freigesprochen

Anklage der Angiftung zum Meineid zusammengebrochen

Vom Verurteilten, Anklage der Angiftung zum Meineid sprach gestern ein Schöffengericht den 30-jährigen Rechtsanwalt Kai-Ingo Ellferding frei. Die Staatsanwaltschaft hatte den Angeklagten beschuldigt, sich als Verteidiger im Schmücker-Prozess insofern um das Falschaussagen zu bemühen, als er die Aussagen des Kronzeugen Bodeux, die er in der Verhandlung gegen die beiden Lügner einzureichen beabsichtigte, als wahr bezeichnete. Für das Schöffengericht blieb nach dem Verurteilten keine andere Möglichkeit, als den Verdacht gegen den Anwalt beizulegen.

Die Staatsanwaltschaft hatte sich bei ihrer Anklage auf einen Hauptbelastungszeugen gestützt, den die Vorleitende Hackenberger in der Hauptbelastungsanzeige jedoch gestrichelt und hilflos bezeichnete. Eine eindeutige Aussage des jungen Mannes hatte die Anklage begründet. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Falschaussage in dem Prozess verurteilt, die damals von der Ermordung des Aristokraten Ulrich Schmücker bei Ellferding verteidigt wurde. Einem der fünf Angeklagten, die von dem sechsten Angeklagten, Jürgen Bodeux, stark belastet worden waren. Auf die Fragen der Richter mußte der Hauptbelastungszeuge nach und nach zugeben, daß sein damaliger Zeilennachbar in der Jugendzeit ein Plüsches hin zu der eiderstauslichen Versicherung verknüpft und als Kronzeuge bezeichnet hatte. Dieser Nachbar war ein junger Mann, der von Ellferding im Prozess verteidigt worden war.

Die Staatsanwaltschaft hatte dem Kronzeugen Bodeux, der von Ellferding im Prozess verteidigt worden war, eine Absicht unterstellt, die er nicht bestritten hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte dem Kronzeugen Bodeux, der von Ellferding im Prozess verteidigt worden war, eine Absicht unterstellt, die er nicht bestritten hatte.

Anklage zu erheben. Es stünde immer nur "Aussage gegen Aussage" - siebenmal gegen Einen! Also bleibt Mahler weiter zu Unrecht im Gefängnis, wird vom Justizsenator weiter zu Unrecht für einen Terroristen gehalten und im verschärften Vollzug in Moabit isoliert. 1)

Die offene Frage muß zugespitzt werden: Wann geht wer gegen Staatsanwalt Weber vor?

Professor Gerhard Bauer, Lichterfelde

- 1) Zwei Tage vor Weihnachten wurden Horst Mahler und Jürgen Bäcker aufgrund sich mehrender Proteste nach Tegel zurückverlegt.
(die Red.)

Verschiedenes

Anwalt: Beschuldigter Polizist ermittelte gegen sich selbst

Gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen Justiz- und Polizeibedienstete wegen möglicher Mißhandlung von sechs Häftlingen, die der „Bewegung 2. Juni“ zugerechnet werden, hat jetzt einer der Anwälte der Gefangenen Beschwerde eingelegt. Wie berichtet, war das Verfahren im November mit der Begründung eingestellt worden, die eingesetzten Zwangsmittel wie „Anziehung der Knebelkette, Hochdrücken des Kopfes und Festhalten an den Haaren“ seien „durchaus zulässig und rechtmäßig“ gewesen. Rechtsanwalt Schöndienst begründet seine Beschwerde jetzt damit, daß die Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen ausgerechnet die Polizeibeamten beauftragt hätte, gegen die sich der Vorwurf der Mißhandlung richtete. So habe der in erster Linie beschuldigte Beamte selbst gegen sich ermittelt. (Tsp)

TSP

13.12.

1977

SPD prüft Sicherungsverwahrung

Bonn (dpa). Bei den Beratungen der besonderen Arbeitsgruppe der SPD-Bundestagsfraktion für Fragen der inneren Sicherheit sind vier Vorschläge zur Bekämpfung des Terrorismus geprüft worden. Wie gestern zu erfahren war, sprach sich die Arbeitsgruppe unter Leitung des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Ehmke in der Tendenz dafür aus, im Rahmen des Straftatbestandes der Bildung einer terroristischen Vereinigung einen neuen Strafrahmen zwischen einem Jahr und zehn Jahren Freiheitsentzug für Bandenmitglieder oder deren Unterstützer zu schaffen.

Positiv aufgenommen wurde auch die Absicht, das Anwälte Gespräche mit Straf- und Untersuchungshäftlingen bei Terroristenverfahren nur noch in Räumen führen sollen, die durch eine Trennscheibe abgeteilt sind. Weitgehende Zustimmung fand dem Vernehmen nach auch der Vorschlag, daß wegen der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung verurteilte Täter bereits nach der zweiten einschlägigen Aburteilung in anschließende Sicherungsverwahrung genommen werden können.

Beim vierten Beratungsthema stimmte die SPD-Arbeitsgruppe dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu, wonach Strafverteidiger schon bei einem „auf Tatsachen begründeten Verdacht — gegenüber einem bisher „dringenden Verdacht“ — von einem Terroristenverfahren wegen eines kriminellen Zusammenwirkens mit einem Häftling ausgeschlossen werden können.

13.12.77

TSP

„Atomkraft — Nein, danke“ verboten

Einen anderen Fall einer politischen Einflußnahme bestätigte gestern der Neuköllner Volksbildungsstadtrat Gerhard Böhm (SPD) auf Anfrage. Er hat Lehrern der 9. Sonderschule seines Bezirks das Tragen der Plakette „Atomkraft — Nein, danke“ verboten, was mit einem Magistratsbeschuß aus dem Jahre 1948 begründet wird (Verbot des Tragens von außerdienstlichen Abzeichen im Dienst) sowie mit § 19 des Landesbeamtengesetzes: „Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejeni-

ge Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.“

Böhm erklärte, sein Verbot sei mit der Senatsschulverwaltung abgestimmt. Dort war der Vorgang gestern nachmittag nicht zu klären; eine abschließende rechtliche Einstufung stehe noch aus. Aus politischen Gründen, sagte ein Sprecher, sei Böhms Vorgehen aber „sehr unglücklich“ und eine „unnötige Konfrontation“.

TSP

26.11.77